

Bundesgesetzblatt ²²⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1993

Nr. 71

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 20. 12. 93 | Gesetz über die Neuordnung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin (Rundfunkneuordnungsgesetz) neu: 2251-4; 2251-1 | 2246 |
| 20. 12. 93 | Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung neu: 7100-1/1; 7100-1, 7103-1, 611-14 | 2254 |
| 20. 12. 93 | Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes neu: 7110-1/1; 7110-1, 7110-5, 7110-1-3, 806-21 | 2256 |
| 20. 12. 93 | Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1994) 640-7 | 2269 |
| 17. 12. 93 | Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Eiprodukte (Eiprodukte-Verordnung) neu: 2125-40-53; 2125-4-8, 2125-4-7, 2125-40-3 | 2288 |
| 20. 12. 93 | Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen 7847-11-4-26 | 2303 |
| 20. 12. 93 | Verordnung zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung und der Aromenverordnung 2125-40-44, 2125-40-27 | 2304 |
| 20. 12. 93 | Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7 | 2306 |

Die Anlage zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – vom 17. Juni 1993 (Anlage 1 zum Gesetz über die Neuordnung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin (Rundfunkneuordnungsgesetz) vom 20. Dezember 1993) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz
über die Neuordnung
der Rundfunkanstalten des Bundesrechts und des RIAS Berlin
(Rundfunkneuordnungsgesetz)**

Vom 20. Dezember 1993

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – vom 17. Juni 1993

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823)

Artikel 3

Aufhebung des Statuts des Senders RIAS Berlin vom 1. Januar 1973

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Artikel 5

Inkrafttreten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung
zum Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag**

Dem am 17. Juni 1993 unterzeichneten „Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –“ wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Änderung
des Gesetzes über die Errichtung
von Rundfunkanstalten des Bundesrechts**

(1) Die Aufgaben der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandfunk“ als Rundfunkanstalt des Bundesrechts sind zum 31. Dezember 1993 beendet.

(2) Das Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
„Rundfunkanstalt des Bundesrechts“.
2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
„Rundfunksendungen“.
3. Die §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.
4. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
„Rechte und Pflichten der Anstalt“.
5. In § 15 Satz 1 werden die Worte „und der Deutschlandfunk“ gestrichen und das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
6. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Deutsche Welle ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.“
7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Anstalten geben“ durch die Worte „Deutsche Welle gibt“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anstalten“ durch die Worte „Deutsche Welle“ ersetzt.
9. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „durch dieses Gesetz errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ durch die Worte „Deutsche Welle“ ersetzt.
10. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Deutsche Welle gibt sich eine Satzung zur Regelung der betrieblichen Ordnung.“
11. In § 18 sowie in § 20 Abs. 1 werden jeweils die Worte „eines“ durch die Worte „des“ ersetzt.
12. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satzungen der Anstalten können“ durch die Worte „Satzung der Deutschen Welle kann“ ersetzt.
13. In § 21 werden die Worte „und der Deutschlandfunk“ gestrichen und das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt.
14. Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
„Allgemeine Vorschriften für die Deutsche Welle“.

15. In § 30 werden die Worte „Die Anstalten haben“ durch die Worte „Die Deutsche Welle hat“ und das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. September 1990 (BGBl. II S. 1273) aufgehoben.
16. In § 33 werden die Worte „und der Deutschlandfunk“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
17. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Deutschlandfunks“ gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung des RIAS Berlin Statuts

Das Statut des Senders RIAS Berlin vom 1. Januar 1973 wird gemäß Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September

Artikel 4

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1994 in Kraft, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzgebenden Körperschaften aller Länder dem in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Staatsvertrag zugestimmt haben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Anlage 1

Staatsvertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern
über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks
und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“
– Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –

vom 17. Juni 1993

Die Bundesrepublik Deutschland

– Bund –

und

das Land Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Saarland

der Freistaat Sachsen

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

das Land Thüringen

– Länder –

schließen folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag regelt die Überleitung von Rechten und Pflichten der Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutschlandfunk“ und des „Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin“ (RIAS Berlin) auf die von den Ländern errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“.

(2) Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. die Deutsche Welle die gemäß § 1 und der Deutschlandfunk die gemäß § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBl. I S. 862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 823), errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. RIAS Berlin der aufgrund der Anordnung des US-Headquarters vom 21. November 1945 errichtete Rundfunk im amerikanischen Sektor von Berlin,

3. die Körperschaft die von den Ländern mit dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993 errichtete rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks.

Artikel 2

Überleitung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen auf die Körperschaft, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Rechte und Pflichten über, die dem Deutschlandfunk und dem Intendanten des RIAS Berlin zustehen und die diese übernommen haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Überlassungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung), der Deutschen Welle und dem Deutschlandfunk vom 18./21. August 1980,
2. den Nutzungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Rundfunkanstalt im amerikanischen Sektor von Berlin, handelnd durch den Intendanten, vom 25. Januar/23. Februar/16. März 1977 und seine Nachträge.

(3) Sämtliche Geschäfts- und Betriebsunterlagen, soweit sie den nach Absatz 1 übernommenen Bestand des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin betreffen, werden der Körperschaft zur Verfügung gestellt.

(4) Die Körperschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bezeichnungen „Deutschlandfunk“ und „RIAS Berlin“ zu führen.

(5) Für den Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 werden für Deutschlandfunk und RIAS Berlin eine Abschlußbilanz und ein Haushaltsabschluß erstellt. Ergibt sich im Nachhinein, daß Vermögenswerte oder Belastungen in diesen Abschlüssen nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt sind, erfolgt ein entsprechender Ausgleich zwischen Bund und Körperschaft.

(6) Grundlage für die Überleitung nach Absatz 1 zwischen Bund und Ländern ist der fortgeschriebene Jahresabschluß und der Haushaltsabschluß des Jahres 1992, bereinigt um die in diesem Staatsvertrag vorgenommene Lastenverteilung zwischen Bund und Körperschaft. Ergeben sich zwischen Jahresabschluß und Haushaltsabschluß nach Satz 1 und dem Zeitpunkt der Überleitung nach Absatz 1 Belastungen, die nicht aus dem üblichen Geschäftsbetrieb herrühren oder die nicht im Haushaltsplan des Jahres 1993 berücksichtigt sind, stellt der Bund die Körperschaft von den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen oder Belastungen frei.

Artikel 3**Personal**

(1) Von den Beschäftigten auf insgesamt 1 032 Planstellen des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin gehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages Beschäftigte auf 792 Planstellen einschließlich der Beschäftigten des RIAS Berlin für die Sendetechnik auf die Körperschaft und Beschäftigte auf 240 Planstellen auf die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle über. Weitere Beschäftigte auf 204 Planstellen des Deutschlandfunks (insbesondere die Hauptabteilung Europa) sowie auf 40 Planstellen des RIAS Berlin gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ebenfalls als von der Deutschen Welle übernommen. Von der Übernahme nach Satz 1 und 2 ausgeschlossen sind die Beschäftigten auf 57 Planstellen des RIAS Berlin, die dem Tanzorchester und dem Kammerchor angehören oder zugeordnet sind; Artikel 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Zuordnung der Beschäftigten nach Satz 1 ist in einer gesonderten Vereinbarung auf der Grundlage der entsprechenden Organisationsstruktur von Deutschlandfunk und RIAS Berlin vorgenommen; diese Vereinbarung ist dem Staatsvertrag als Anlage*) beigefügt.

(2) Stehen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages mehr als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beschäftigten auf 1 032 Planstellen in einem Arbeitsverhältnis zu Deutschlandfunk und RIAS Berlin oder ist deren Arbeitsverhältnis nicht rechtswirksam beendet, so tritt die Deutsche Welle in die Arbeitsverhältnisse dieser Beschäftigten ein.

(3) Körperschaft und Deutsche Welle treten auf Arbeitgeberseite in die Arbeitsverhältnisse mit den in Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Staatsvertrag bezeichneten Beschäftigten ein. Die Beschäftigten haben jedoch insbesondere keinen Anspruch auf Fortsetzung der Funktion, die sie bisher bei Deutschlandfunk und RIAS Berlin ausgeübt haben. Mit Übernahme nach Absatz 1 scheidet ferner die Intendanten von Deutschlandfunk und RIAS Berlin aus ihrer organ-schaftlichen Stellung aus.

Artikel 4**Altersversorgung, Beihilfe**

(1) Bestehende Ansprüche aus einer tarifvertraglich vereinbarten zusätzlichen Altersversorgung (Alters-, Witwen- oder Witwer-, Waisen- und Invalidenrente) der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks bleiben erhalten und werden nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Körperschaft erfüllt. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen werden der Körperschaft vom Bund erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Beihilfeleistungen an die im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin sowie für Ansprüche der im Ruhestand befindlichen Beschäftigten des RIAS Berlin aus dem Tarifvertrag zum Vorruhestand vom 15. Juni 1986 in der Fassung vom 1. August 1990.

(3) Die von den Beschäftigten nach Artikel 3 Abs. 1 bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unmittelbar gegenüber dem Deutschlandfunk und dem RIAS Berlin erworbenen Anwartschaften auf eine zusätzliche Altersversorgung bleiben als Anwartschaften gegenüber der Körperschaft bestehen. Ab Eintritt des jeweiligen Versorgungsfalles leistet der Bund der Körperschaft Aufwendersersatz für die Versorgungsleistungen, die sich nach dem Anteil der Dienstzeit beim Deutschlandfunk im Verhältnis zu der Zeit ergeben, die der Gesamtanwartschaft zugrunde liegt.

(4) Nähere Einzelheiten können gesondert zwischen dem Bund und der Körperschaft geregelt werden.

Artikel 5**Liegenschaften**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geht das Eigentum an den Grundstücken Flur Nr. 14/1 und Flur Nr. 31, eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schöneberg, auf die Körperschaft über.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Grundstücke lastenfrei zu stellen. Sollten ungeachtet der Verpflichtung nach Satz 1 Belastungen auf Grund des Rechtsübergangs nach Absatz 1 auf die Körperschaft übergehen, stellt der Bund die Körperschaft von den Belastungen frei. Dem Bund steht bei einer Veräußerung der in Absatz 1 genannten Grundstücke ein Vorkaufsrecht zum Kaufpreis von 89 Millionen DM zu, der entsprechend der Veränderung des Verkehrswertes seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angepaßt wird.

(3) Der Bund verpflichtet sich, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke Flur Nr. 53, Flurstücke 1244 und eine Teilfläche des Flurstücks 1585, eingetragen im Grundbuch von Köln-Rondorf, der Körperschaft bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei zu überlassen. Die Grundstücke werden dem Bund zum 1. Juli 1996 zur Verfügung gestellt.

(4) Einzelheiten der Überlassung nach Absatz 3 bleiben einem gesonderten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) und der Körperschaft vorbehalten.

Artikel 6**Sendetechnik**

(1) Die Körperschaft übernimmt sämtliche dem Deutschlandfunk und RIAS 1 Berlin zum 1. Juli 1991 zugewiesenen Frequenzen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht auf Antrag der Körperschaft dieser unbefristet die Befugnis, für alle ihr bisher und zukünftig zugewiesenen Frequenzen zur Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages die Sender in eigener Netzträgerschaft zu betreiben. Die Körperschaft fordert vor Antragstellung die Deutsche Bundespost Telekom auf, in angemessener Zeit ein Angebot für den Betrieb der Sender abzugeben. Die Verleihung erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, in welchem die Körperschaft die sachlich begründete Ablehnung dieses Angebots gegenüber dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und der Deutschen Bundespost Telekom erklärt hat oder ein Angebot der Deutschen Bundespost Telekom nicht in angemessener Zeit abgegeben wurde.

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

(2) Kommt eine Vereinbarung über den Betrieb aller Sender durch die Deutsche Bundespost Telekom zustande, so bietet diese den Beschäftigten der Körperschaft für die Sendetechnik, die dem RIAS Berlin angehört, Verträge auf Übernahme zu vergleichbaren Bedingungen an. Betreibt die Körperschaft Sender in eigener Netzträgerschaft, die bisher von der Deutschen Bundespost Telekom betrieben wurden, wirken Körperschaft und Deutsche Bundespost Telekom auf eine Lösung für die dort beschäftigten Personen hin.

(3) Die Mittelwellensender in Mainflingen (1539 kHz), Neumünster (1269 kHz) und Burg (1575 kHz) können ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der Deutschen Welle in der Weise genutzt werden, wie sie der Deutschlandfunk zur Ausstrahlung der Programme der Hauptabteilung Europa bis zum 25. Juni 1992 genutzt hat.

(4) Der Bund verpflichtet sich, auch über sein Sondervermögen Deutsche Bundespost Telekom, sicherzustellen, daß die Körperschaft an den Senderstandorten nach Absatz 1 ihre Sender betreiben kann. Der Körperschaft werden im Bedarfsfall die entsprechenden Anlagen und Grundstücke zur Mitbenutzung für die Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ohne Entgelt, aber gegen Ersatz der notwendigen Aufwendungen zur Verfügung gestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, solange und soweit sich Anlagen und Grundstücke im Eigentum oder Besitz der Deutschen Bundespost Telekom befinden und zu Sendezwecken genutzt werden.

Artikel 7

Klangkörper

(1) Das RIAS-Tanzorchester und der RIAS-Kammerchor mit den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 genannten Beschäftigten auf 57 Planstellen, der Rundfunkchor Berlin, das Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin und das Radio-Symphonie-Orchester Berlin werden von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung getragen. An dieser Gesellschaft sind der Bund mit 35 vom Hundert sowie das Land Berlin und der Sender Freies Berlin zusammen mit 25 vom Hundert beteiligt. Die Körperschaft übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages die restlichen Gesellschaftsanteile in Höhe von 40 vom Hundert der Gesellschaft, die bis zu diesem Zeitpunkt treuhänderisch von ARD und ZDF gemeinsam verwaltet werden. Kosten und sonstige Aufwendungen für die treuhänderische Verwaltung sind ARD und ZDF nach Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Körperschaft zu erstatten.

(2) Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil finanzielle Lasten der Gesellschaft zu übernehmen. Die Gesellschaft darf frühestens zum 31. Dezember 1999 aufgelöst oder ihre vertraglichen Grundlagen von einem der Gesellschafter gekündigt werden.

Artikel 8

Ausgleichszahlung

Aus dem der Körperschaft nach § 3 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991 zustehenden Gebührenaufkommen wird als Ausgleich für den bundesweiten Hörfunk an den Bund eine Zahlung in Höhe von 155 Millionen DM geleistet. Diese Zahlung wird spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages fällig.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 1993 nicht alle Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Der Staatsvertrag wird ferner gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 der in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 3 genannte Staatsvertrag in Kraft getreten ist oder nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts der Programmauftrag und die Rechtsfähigkeit des Deutschlandfunks aufgehoben worden sind. Der Staatsvertrag wird auch gegenstandslos, wenn nicht spätestens zum 1. Januar 1994 eine Änderung in Kraft getreten ist, durch die im Statut von RIAS Berlin vom 1. Januar 1973, gültig nach deutschem Recht seit 3. Oktober 1990 aufgrund von Artikel 2 des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990 (BGBl. II S. 1274), der Programmauftrag und die Einrichtung des RIAS Berlin aufgehoben werden.

Dieser Staatsvertrag und die als Anlage*) beigefügte Vereinbarung über die Regelung von Einzelfragen anlässlich der Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ geschlossen in Berlin, den 17. Juni 1993:

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für das Land Hessen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Für das Land Rheinland-Pfalz

Für das Saarland

Für den Freistaat Sachsen

Für das Land Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein

Für das Land Thüringen

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Protokollerklärung des Bundes zu Artikel 6

Im Hinblick auf den Zweck der gesetzlichen Monopole des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens kann der Bund von der Möglichkeit von Verleihungen nur sehr zurückhaltenden Gebrauch machen.

Die Verpflichtungen des Bundes in Artikel 6 Abs. 1 und 4 erfolgen ausschließlich dazu, die Körperschaft bei der Veranstaltung bundesweiten Hörfunks im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation ist im Hinblick auf die besondere Situation zugunsten einer einvernehmlichen Lösung zwischen Bund und Ländern bereit, insoweit seine Bedenken zurückzustellen. Bund und Länder sind sich einig, daß sich aus dieser Ausnahmeregelung Folgerungen für zukünftige Fälle nicht ergeben.

1. Zu Artikel 6 Abs. 1

Unbefristet heißt in diesem Zusammenhang, daß der Verleihungsakt in der Regel nicht laufzeitgebunden ist. Im Zusammenhang mit Änderungen des Frequenzbereichs-Zuweisungsplans, internationalen Absprachen und Verträgen sowie in besonderen Fällen (Katastrophen, Krieg) muß ein Widerruf im Sinne einer Anpassung der Verleihung erfolgen können.

2. Zu Artikel 6 Abs. 4

Unter dem Begriff „Anlagen“ sind insbesondere Gebäude und Türme und deren technische Infrastruktur zu verstehen. Bezüglich der Mitnutzung von Sendeanlagen, Schaltfeldern und Antennen usw. sind auch hinsichtlich des Aufwendersatzes unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gesonderte Vereinbarungen zwischen Deutscher Bundespost Telekom und Körperschaft zu treffen.

Rudolf Seiters
Bundesminister des Innern

Graurheindorfer Straße 198
5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81 - 52 53
Ab 1. Juli 1993 neue Postleitzahl:
53117 Bonn

16. Juni 1993

An den
Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Herrn Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Archivstraße 1
O-8060 Dresden

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Unterzeichnung des Staatsvertrages über den nationalen Hörfunk (Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“) und des Staatsvertrages über die Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin in die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ darf ich absprachegemäß zum Anlaß nehmen, einige Fragen anzusprechen, die für die Entstehung und die Entwicklung des neuen Rundfunkvorhabens wesentlich sind.

Die gleichzeitige Unterzeichnung der beiden Staatsverträge zeigt die enge Verknüpfung zwischen der Überleitung des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin aus der Bundes- in die Länderzuständigkeit einerseits und der Errichtung der neuen Körperschaft zur Veranstaltung des bundesweiten Hörfunks andererseits.

Der Deutschlandfunk und RIAS Berlin haben in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung in unserem Land beigesteuert. Sie haben zunächst den Menschen in Ost und West geholfen, die Auswirkungen der Teilung Deutschlands leichter ertragen zu können. Den Weg aus der Teilung heraus hin zur Einheit haben die beiden Sender mitgestaltet und mitbereitet. Durch die Überführung in die Zuständigkeit der Länder bilden sie nun den historischen Ausgangspunkt und die Grundlage für den bundesweiten Hörfunk und leisten künftig einen wichtigen Beitrag zum Prozeß des geistigen Zusammenwachsens Deutschlands.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Aufgaben sind wir uns einig, daß die Körperschaft für den bundesweiten Hörfunk ein wichtiges Element öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, für den die in der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages umschriebenen Gewährleistungen gelten.

Der bundesweite Hörfunk kann seiner Aufgabenstellung dann gerecht werden, wenn ihm ein eindeutiger inlandsbezogener Programmauftrag zur Versorgung des gesamten Bundesgebietes zugrunde liegt. Hierzu zählt auch eine flächendeckende Verbreitung seiner beiden Programme im ganzen Bundesgebiet. Nachdem eine solche flächendeckende Versorgung terrestrisch zur Zeit nicht möglich ist, begrüße ich die übereinstimmende Zielsetzung zwischen Bund und Ländern, daß ein möglichst hoher Versorgungsgrad in der Bevölkerung erreicht werden soll. Dabei nehme ich – im Hinblick auf die Mangellage im UKW-Bereich – zur Kenntnis, daß in Baden-Württemberg und Bayern dieses Ziel nicht zu Lasten ihrer Landesrundfunkanstalten und privaten Anbieter verfolgt werden kann. Mit der Durchsetzung neuer Rundfunkübertragungstechniken, die einen flächendeckenden Empfang ermöglichen, sollte diese Problematik jedoch gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Rudolf Seiters



Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
als Vorsitzender der
Ministerpräsidentenkonferenz

Bundesminister des Innern
Herrn Rudolf Seiters
Graurheindorfer Str. 198
W-5300 Bonn

Dresden, 17. Juni 1993
SK III/2

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 1993 anlässlich der Unterzeichnung der Staatsverträge zum bundesweiten Hörfunk danke ich ihnen namens der Länder verbindlich.

Bund und Länder hatten sich zu den von Ihnen angesprochenen Themen bereits im Vorfeld verständigt. Dabei spielte die bestehende Mangelsituation im UKW-Frequenzbereich für die künftige Versorgung der Bevölkerung mit den beiden Programmen des Deutschlandradios eine besondere Rolle. Deshalb bitte ich erneut um Verständnis dafür, daß eine möglichst hohe Empfangbarkeit der neuen Angebote aufgrund landesrechtlicher Regelungen nicht einseitig zu Lasten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten und privater Veranstalter erreicht werden kann. Ich teile dabei Ihre Auffassung, daß die weitere Entwicklung der Rundfunktechniken diese Problematik lösen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Kurt Biedenkopf

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 33e wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 33e

Bauartzulassung
und Unbedenklichkeitsbescheinigung

(1) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes oder ihrer Nachbaugeräte und die Unbedenklichkeitsbescheinigung für andere Spiele (§§ 33c und 33d) sind zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß der Spieler unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit erleidet. Für andere Spiele im Sinne des § 33d kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch versagt werden, wenn das Spiel durch Veränderung der Spielbedingungen oder durch Veränderung der Spieleinrichtung mit einfachen Mitteln als Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches veranstaltet werden kann. Ein Versagungsgrund im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Karten-, Würfel- oder Kugelspiel handelt, das von einem Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches abgeleitet ist, oder
2. das Spiel nach den zur Prüfung eingereichten Bedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

(2) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn der Antragsteller

zugelassene Spielgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert oder ein für unbedenklich erklärtes Spiel unter nicht genehmigten Bedingungen veranstaltet.

(3) Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

2. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33e Satz 3“ durch die Worte „§ 33e Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. April 1993 (BGBl. I S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird in Nummer 2 Satz 1 die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ sowie in Nummer 3 Satz 4 und in Nummer 4 Satz 3 die Zahl „100“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
2. Abschnitt V wird wie folgt neu gefaßt:

„V. Erteilung
von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen

§ 18

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für gewerbsmäßig betriebene Ausspielungen im Sinne des § 33h Nr. 2 der Gewerbeordnung, die nicht durch § 5a begünstigt sind, nur erteilen, wenn die in Nummer 4 der Anlage zu § 5a genannte Höhe der Gestehungskosten eines Gewinnes nicht überschritten wird.“

3. In den Nummern 3 und 4 Satz 1 der Anlage zu § 5a wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung
des Rennwett- und Lotterieggesetzes**

In § 18 Nr. 2 Buchstabe b des Rennwett- und Lotterieggesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird die Zahl „200“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Spielverordnung können auf Grund der Ermächtigung der Gewerbeordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung, anderer handwerksrechtlicher Vorschriften und des Berufsbildungsgesetzes

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Nr.

Artikel 1

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

| „Inhaltsübersicht | §§ |
|--|------------|
| I. Teil: Ausübung eines Handwerks | |
| 1. Abschnitt: Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks | 1 – 5a |
| 2. Abschnitt: Handwerksrolle | 6 – 17 |
| 3. Abschnitt: Handwerksähnliches Gewerbe | 18 – 20 |
| II. Teil: Berufsbildung im Handwerk | |
| 1. Abschnitt: Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden | 21 – 24 |
| 2. Abschnitt: Ausbildungsordnung, Änderung der Ausbildungszeit | 25 – 27b |
| 3. Abschnitt: Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse | 28 – 30 |
| 4. Abschnitt: Prüfungswesen | 31 – 40 |
| 5. Abschnitt: Regelung und Überwachung der Berufsausbildung | 41 – 41a |
| 6. Abschnitt: Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung | 42 – 42a |
| 7. Abschnitt: Berufliche Bildung Behinderteter | 42b – 42c |
| 8. Abschnitt: Berufsbildungsausschuß | 43 – 44b |
| III. Teil: Meisterprüfung, Meistertitel | |
| 1. Abschnitt: Meisterprüfung | 45 – 50a |
| 2. Abschnitt: Meistertitel | 51 |
| IV. Teil: Organisation des Handwerks | |
| 1. Abschnitt: Handwerksinnungen | 52 – 78 |
| 2. Abschnitt: Innungsverbände | 79 – 85 |
| 3. Abschnitt: Kreishandwerkerschaften | 86 – 89 |
| 4. Abschnitt: Handwerkskammern | 90 – 116 |
| V. Teil: Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften | |
| 1. Abschnitt: Bußgeldvorschriften | 117 – 118a |
| 2. Abschnitt: Übergangsvorschriften | 119 – 124a |
| 3. Abschnitt: Schlußvorschriften | 125 – 128 |

Anlage A: Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können

| | |
|--|-----------|
| 1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe | 1 – 17 |
| 2. Gruppe: Elektro- und Metallgewerbe | 18 – 51 |
| 3. Gruppe: Holzgewerbe | 52 – 64 |
| 4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe | 65 – 82 |
| 5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe | 83 – 88 |
| 6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe | 89 – 99 |
| 7. Gruppe: Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe | 100 – 125 |

Anlage B: Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksähnlich betrieben werden können

| | |
|--|---------|
| 1. Gruppe: Bau- und Ausbaugewerbe | 1 – 7 |
| 2. Gruppe: Metallgewerbe | 8 – 11 |
| 3. Gruppe: Holzgewerbe | 12 – 18 |
| 4. Gruppe: Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe | 19 – 30 |
| 5. Gruppe: Nahrungsmittelgewerbe | 31 – 32 |
| 6. Gruppe: Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie chemische und Reinigungsgewerbe | 33 – 37 |
| 7. Gruppe: Sonstige Gewerbe | 38 – 40 |

§§

Anlage C: Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern

| | |
|---|---------|
| 1. Abschnitt: Zeitpunkt der Wahl, Wahlleiter und Wahlausschuß | 1 – 2 |
| 2. Abschnitt: Wahlbezirk | 3 |
| 3. Abschnitt: Stimmbezirke | 4 |
| 4. Abschnitt: Abstimmungsvorstand | 5 – 6 |
| 5. Abschnitt: Wahlvorschläge | 7 – 11 |
| 6. Abschnitt: Wahl | 12 – 18 |
| 7. Abschnitt: Engere Wahl | 19 |
| 8. Abschnitt: Wegfall der Wahlhandlung | 20 |
| 9. Abschnitt: Beschwerdeverfahren, Kosten | 21 – 22 |

Anlage: Muster des Wahlberechtigungsscheins

Anlage D: Art der personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe und in der Lehrlingsrolle

- I. Handwerksrolle
- II. Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe
- III. Lehrlingsrolle“.

2. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2, 3 oder 7 genügt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 5
- Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, kann hierbei auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.“
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- „§ 5a
- (1) Öffentliche Stellen, die in Verfahren aufgrund dieses Gesetzes zu beteiligen sind, können über das Ergebnis unterrichtet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, für dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.
- (2) Handwerkskammern, Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften dürfen sich gegenseitig, auch durch Übermittlung personenbezogener Daten, unterrichten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Handwerker ihres Bezirks“ die Wörter „nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt I zu diesem Gesetz“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 7 ersetzt:
- „(3) Eine Einzelauskunft aus der Handwerksrolle ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Eine listenmäßige Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle an nicht-öffentliche Stellen ist unbeschadet des Absatzes 4 zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlich ist oder wenn der Auskunftbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Ein solcher Grund besteht nicht, wenn Vor- und Familienname des Betriebsinhabers oder des gesetzlichen Vertreters oder des Betriebsleiters oder des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, die Firma, das ausgeübte Handwerk oder die Anschrift der gewerblichen Niederlassung übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten nach den Sätzen 2 und 3 ist nicht zulässig, wenn die Gewerbetreibende widersprochen hat. Auf die Widerspruchsmöglichkeit sind die Gewerbetreibenden vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen.
- (4) Öffentlichen Stellen sind auf Ersuchen Daten aus der Handwerksrolle zu übermitteln, soweit die Kenntnis tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse selbständiger Handwerker (§ 1 Abs. 1) zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.
- (6) Für das Verändern und Sperren der Daten in der Handwerksrolle gelten die Datenschutzgesetze der Länder.
- (7) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie die Handwerksrolle zu führen ist.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Wörter „der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleistet (verwandte Handwerke)“ durch die Wörter „des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen Handwerks ermöglicht (verwandte Handwerke)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerks mindestens gleichwertige andere deutsche Prüfung erfolgreich abgelegt hat und die Gesellenprüfung in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder eine Abschlußprüfung in einem dem zu betreibenden Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder in dem zu betreibenden Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten Handwerk mindestens drei Jahre praktisch tätig gewesen ist. Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), anzuerkennen sind. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Prüfungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“
- c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 oder 7 genügt“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:
- „(6) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, wird mit einem anderen, damit wirtschaftlich im Zusammenhang stehenden Gewerbe der Anlage A in die

Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter für dieses Gewerbe die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

(7) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer eine Ausübungsberechtigung nach § 7a besitzt.“

- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9; der neue Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Vertriebene und Spätaussiedler, die vor dem erstmaligen Verlassen ihrer Herkunftsgebiete eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden haben, sind in die Handwerksrolle einzutragen. Satz 1 ist auf Vertriebene, die am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, anzuwenden.“

7. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

(1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Meisterprüfung“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Ausnahmebewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 1 Abs. 2 erteilt. Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.“

9. In § 9 werden die Wörter „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

10. In § 11 werden vor den Wörtern „in gleicher Weise“ die Wörter „gleichzeitig und“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach Absatz 1 in der Handwerksrolle gelöschten Daten sind für weitere dreißig Jahre ab dem Zeitpunkt der Löschung in einer gesonderten Datei zu speichern. Eine Einzelauskunft aus dieser Datei ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt, soweit der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. § 6 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in der Handwerksrolle eingetragenen oder in diese einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluß Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausübt, richtet sich die Erteilung von Auskünften über Name und Anschrift dieses am Fernmeldeverkehr Beteiligten nach den Vorschriften des Postverfassungsgesetzes und des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.“

13. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt II zu diesem Gesetz mit dem von ihnen betriebenen handwerksähnlichen Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe mit diesen Gewerben einzutragen sind. § 6 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.“

14. In § 20 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3, 5“ ersetzt.

15. In § 21 Abs. 3 werden die Wörter „und das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet“ gestrichen.

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Technischen“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie des Rates 89/48/EWG anzuerkennen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die für die Berufsausbildung in einem Handwerk erforderliche fachliche Eignung ist auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Anhören der Handwerkskammer Personen zuzuerkennen, die eine anerkannte Prüfung einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde bestanden haben, in der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung, und wenn sie in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, welche Prüfungen nach Satz 1 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen.“

17. In § 27 Abs. 2, § 27a Abs. 1, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 42a Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Bundesausschusses für Berufsbildung“ durch die Wörter „des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt. In § 38 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesausschuß für Berufsbildung“ durch die Wörter „Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

(1) Die Handwerkskammer hat zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III zu diesem Gesetz einzurichten und zu führen (Lehringsrolle). Die Eintragung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich ist. Werden Daten an nicht-öffentliche Stellen übermittelt, so ist der Betroffene hiervon zu benachrichtigen, es sei denn, daß er von der Übermittlung auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Bei Übermittlungen an nicht-öffentliche Stellen hat die übermittelnde Stelle den Empfänger hiervon zu unterrichten.

(4) Für das Verändern und Sperren der Daten in der Lehringsrolle gelten die Datenschutzgesetze der Länder.

(5) Die Eintragungen sind am Ende des Kalenderjahres, in dem das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird, in der Lehringsrolle zu löschen.

(6) Die nach Absatz 5 gelöschten Daten sind in einer gesonderten Datei zu speichern, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch fünfzig Jahre. Die Übermittlung von Daten ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(7) Die Handwerkskammer darf Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 6 gespeichert sind, nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 Berufsbildungsförderungsgesetz in Verbindung mit § 74 Berufsbildungsgesetz übermitteln.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Handwerker“ die Wörter „oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.“

b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuß errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuß berufen werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „längstens für drei Jahre“ gestrichen.

20. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

21. § 42a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 23a, 24 und 41a sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten entsprechend.“

22. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung“ eingefügt.

23. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satzteil nach dem Strichpunkt wie folgt gefaßt:

„der Prüfling hat in vier selbständigen Prüfungsteilen darzutun, ob er die in seinem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann (Teil I), die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II), die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) sowie die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV) besitzt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Prüfling ist von der Ablegung der Teile III und IV der Meisterprüfung befreit, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat. Er ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsfächern durch den Meisterprüfungsausschuß zu befreien, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen Handwerk bestanden hat. Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuß von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG anzuerkennen sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Prüfungen nach Satz 3 den Anforderungen einer Meisterprüfung entsprechen und das Ausmaß der Befreiung regeln.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Der Prüfling ist auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuß von der Ablegung der Prüfung in Teil IV der Meisterprüfung zu befreien, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Seemannsgesetz oder dem Bundesbeamten-gesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Anforderungen den in Teil IV der Meisterprüfung geregelten Anforderungen entsprechen.“
24. In § 47 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „auf die Dauer von drei Jahren“ durch die Wörter „und die Stellvertreter für längstens fünf Jahre“ ersetzt.
25. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Mitglieder und die Stellvertreter sollen das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „und in einem Handwerk tätig ist“ durch die Wörter „oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzt und handwerklich tätig ist“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 gelten entsprechend.“
26. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk oder in einem entsprechenden Beruf eine mehrjährige Tätigkeit ausgeübt hat oder zum Ausbilden von Lehrlingen in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, fachlich geeignet ist. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Eine Berufstätigkeit ist nicht erforderlich, wenn der Prüfling bereits eine Meisterprüfung oder eine entsprechende Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt hat.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der erfolgreiche Abschluß einer Fachschule ist bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „mehr als“ und „bis auf drei Jahre“ gestrichen, nach Nummer 2 der Punkt durch einen Bindestrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einholen.“
- e) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
27. In § 50 Satz 2 werden die Wörter „und die Höhe der Prüfungsgebühren werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
28. Nach § 50 wird folgender neuer § 50a angefügt:
- „§ 50a
- Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung gleichstellen, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes bleiben unberührt.“
29. In § 51 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Ausbildungsbezeichnung“ ersetzt.
30. § 52 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Innungsbezirk hat sich mindestens mit dem Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises zu decken. Die Handwerkskammer kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine andere Abgrenzung zulassen.“
31. § 67 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Zur Förderung der Berufsbildung ist ein Ausschuß zu bilden.“

32. § 69 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Stellvertreter“ und werden die Wörter „Behinderung oder“ durch die Wörter „Verhinderung oder“ ersetzt.
 - Dem Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.“
33. In § 71 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen und werden die Nummern 2 bis 4 die Nummern 1 bis 3.
34. Nach § 71 wird folgender neuer § 71a eingefügt:
- „§ 71a
- Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit läßt das Wahlrecht nach den §§ 70 und 71 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.“
35. Dem § 72 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Im Falle eintretender Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.“
36. § 73 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze angefügt:
„Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.“
 - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit die Handwerksinnung ihre Beiträge nach dem Gewerbesteuermeßbetrag, Gewerbeskapital, Gewerbeertrag, Gewinn aus Gewerbebetrieb oder der Lohnsumme bemißt, gilt § 113 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 bis 8.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
37. Dem § 79 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Für mehrere Bundesländer kann ein gemeinsamer Landesinnungsverband gebildet werden.“
38. In § 80 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Im Falle eines gemeinsamen Landesinnungsverbandes nach § 79 Abs. 1 Satz 2 ist die Genehmigung durch die für den Sitz des Landesinnungsverbandes zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden zu erteilen.“
39. In § 83 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 62“ durch die Angabe „§§ 59, 62“ ersetzt.
40. In § 90 Abs. 2 wird nach dem Wort „Gesellen“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und werden die Wörter „andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die“ eingefügt.
41. § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:
„10. die Formgestaltung im Handwerk zu fördern,“.
 - Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:
„12. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen.“
 - Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.
42. § 93 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung“ eingefügt.
 - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Zuwahl der sachverständigen Personen, die auf das Drittel der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung anzurechnen sind, erfolgt auf Vorschlag der Mehrheit dieser Gruppe.“
43. In § 94 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 66 Abs. 4“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Angabe „69 Abs. 4“ die Wörter „und § 73 Abs. 1“ eingefügt.
44. § 97 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird Buchstabe d gestrichen.
 - In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen“ gestrichen.
45. § 98 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 98
- (1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer sind die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Handwerksbetrieb oder einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind. § 96 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.
- (2) Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit läßt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.“
46. § 99 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 99
- Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
 2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlußprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluß hat.“
47. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben; der Einspruch eines selbständigen Handwerkers oder Inhabers eines handwerksähnlichen Gewerbes kann sich nur gegen die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes, der Einspruch eines Gesellen oder anderen Arbeitnehmers mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nur gegen die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer richten.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
48. In § 103 Abs. 3 wird das Wort „Gesellenmitglieder“ durch die Wörter „Die Vertreter der Arbeitnehmer“ ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:
- „Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.“
49. § 105 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:
- „9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie über die Übertragung der Prüfung auf eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer,“.
50. § 106 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,“.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts,“.
51. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein.

(2) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung der Satzung aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein muß, und einer weiteren Zahl von Mitgliedern.

(3) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Die Wahl der Vizepräsidenten darf nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
52. Dem § 111 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.“
53. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Handwerkskammer kann als Beiträge auch Grundbeiträge, Zusatzbeiträge und außerdem Sonderbeiträge erheben. Die Beiträge können nach der Leistungskraft der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen gestaffelt werden. Soweit die Handwerkskammer Beiträge nach dem Gewerbesteuermaßbetrag, Gewerbekapital, Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb bemißt, richtet sich die Zulässigkeit der Mitteilung der hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden für die Beitragsbemessung nach § 31 der Abgabenordnung. Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auch nach dem Umsatz, der Beschäftigtenzahl oder nach der Lohnsumme bemessen werden. Soweit die Beiträge nach der Lohnsumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verpflichtet, der Handwerkskammer Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 741 der Reichsversicherungsordnung zu geben. Soweit die Handwerkskammer Beiträge nach der Zahl der Beschäftigten bemißt, ist sie berechtigt, bei den beitragspflichtigen Kammerzugehörigen die Zahl der Beschäftigten zu erheben. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden. Die beitragspflichtigen Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Handwerkskammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Handwerkskammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Beitragseinziehung“ die Wörter „und Beitragsbeitreibung“ eingefügt.

54. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Ausbildungsbezeichnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“
55. § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
1. eine Anzeige nach § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. entgegen § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 oder § 113 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet,“.
56. Nach § 118 wird folgender neuer § 118a eingefügt:
- „§ 118a
- Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständige Handwerkskammer über die Einleitung von und die abschließende Entscheidung in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 und 118. Gleiches gilt für Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1982, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1038), in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit Gegenstand des Verfahrens eine handwerkliche Tätigkeit ist.“
57. § 122 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der Rechtsverordnung“ werden gestrichen;
 - bb) nach den Wörtern „abgelegt haben“ werden die Wörter „oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
58. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:
- „§ 124a
- Verfahren zur Wahl zur Vollversammlung von Handwerkskammern, die vor dem 1. Januar 1994 begonnen worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen, wenn zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und dem Wahltag nicht mehr als vier Monate liegen.“
59. Nach § 127 werden die Wörter „Vierter Abschnitt Berlin-Klausel und Inkrafttreten“ und § 128 gestrichen. § 129 wird § 128.
60. In die Anlage B werden folgende neue Nummern eingefügt:
- „7a Betonbohrer und -schneider
7b Theater- und Ausstattungsmaler
11a Fahrzeugverwerter
11b Rohr- und Kanalreiniger
11c Kabelverleger im Hochbau
(ohne Anschlußarbeiten)
18a Einbau von genormten Baufertigteilen
(z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
32a Fleischzerleger, Ausbeiner
37a Maskenbildner
40a Theaterplastiker
40b Requisiteure“.
61. Die Anlage C wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „der Mitglieder“ die Wörter „der Vollversammlung“ eingefügt.
 - b) In § 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - c) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Erfüllung ihres Amtes“ die Wörter „sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten“ eingefügt und die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.
 - dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „durch Handschlag“ werden gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „§ 98 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - ee) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Arbeitnehmer sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 freizustellen.“
 - d) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Geselle“ die Wörter „oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.
 - e) In § 6 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „weibliche“ gestrichen.

- f) § 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so daß zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.“
- cc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.
- dd) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vertrauensmann“ durch das Wort „Vertrauensperson“ ersetzt.
- g) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.
- bb) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98) erfüllen.“
- h) § 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „Vertrauensleute“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sind über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung zu benachrichtigen.“
- i) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils
- aaa) die Wörter „Die Wählerliste“ durch die Wörter „Das Wahlverzeichnis“,
- bbb) die Wörter „die Wählerliste“ durch die Wörter „das Wahlverzeichnis“,
- ccc) die Wörter „der Wählerliste“ durch die Wörter „dem Wahlverzeichnis“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“
- cc) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Das Wählerverzeichnis ist bis zum Wahltag fortzuführen.“
- j) § 13 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 13
- (1) Die ihr Wahlrecht wahrnehmenden Gesellen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung weisen dem Abstimmungsvorstand ihre Wahlberechtigung durch eine die Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in Betrieben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben durch eine die Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters tragende Bescheinigung (Wahlberechtigungsschein) nach.
- (2) Wählen kann nur, wer sich durch eine solche Bescheinigung als Wahlberechtigter legitimiert oder wer von kurzzeitiger Arbeitslosigkeit (§ 98) betroffen ist. Diese ist dem Abstimmungsvorstand durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes nachzuweisen.“
- k) In § 15 wird die Angabe „§ 98 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.
- l) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Wahlmänner“ gestrichen und nach dem Wort „Gesellen“ die Wörter „und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung“ eingefügt.
- bb) In Absatz 4 werden die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.
- cc) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der stimmberechtigte Arbeitnehmer übergibt dem Abstimmungsvorsteher zunächst den Wahlberechtigungsschein und alsdann den Umschlag mit dem Stimmzettel, den dieser nach Prüfung des Wahlberechtigungsscheins ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.“
- dd) Absatz 15 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Wahlberechtigungsscheine hat der Abstimmungsvorsteher einzubehalten.“
- m) § 17 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Wahlweise der Wahlmänner“ durch die Wörter „Wahlberechtigungsscheine der Arbeitnehmer“ ersetzt.“
- bb) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Das Wählerverzeichnis wird dem Wahlleiter übergeben.“
- n) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
- „§ 17a
- (1) Das Wählerverzeichnis, die Wahlberechtigungsscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Nach der Wahl sind die in Absatz 1 genannten Unterlagen bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl aufzubewahren und danach zu vernichten.
- (3) Auskünfte aus den in Absatz 1 genannten Unterlagen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn diese die Auskünfte zur Erfüllung von Aufgaben benötigen, die sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung der Wahl sowie die Verfolgung von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten oder auf wahlstatistische Arbeiten beziehen.“

o) Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
zur Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder
der Vollversammlung der Handwerkskammer

Wahlberechtigungsschein
zur Vornahme der Wahl der Arbeitnehmermitglieder
der Vollversammlung der Handwerkskammer
(§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen
der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer)

Der Inhaber dieses Wahlberechtigungsscheines

Herr/Frau Arbeitnehmer(in),

wohnhaft in PLZ Ort

Str. Str. Nr.

hat eine abgeschlossene Berufsausbildung und ist/war bis zum als Mitarbeiter(in)
im Unternehmen (Name des Unternehmens)

....., PLZ Ort

Str. Str. Nr., beschäftigt.

Sie/Er ist berechtigt, das Stimmrecht zur Wahl der Arbeitnehmermitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer

..... auszuüben.

....., den

..... *)

*) Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in den Betrieben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters (§ 13 Abs. 1 der Wahlordnung). Im Falle der Arbeitslosigkeit kann der Wahlberechtigungsschein auch durch das Arbeitsamt ausgestellt werden.“

62. Nach Anlage C wird folgende neue Anlage D angefügt:

„Anlage D
zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)
Art der personenbezogenen Daten
in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis
der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe
und in der Lehrlingsrolle

I. In der Handwerksrolle dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. bei natürlichen Personen

- a) Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Vor- und Familienname des gesetzlichen Vertreters; im Falle des § 4 Abs. 2 der Handwerksordnung sind auch Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen;
- b) die Firma, wenn der selbständige Handwerker eine Firma führt, die sich auf den Handwerksbetrieb bezieht;

c) Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;

d) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;

e) die Bezeichnung der Rechtsvorschriften, nach denen der selbständige Handwerker die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt und in dem zu betreibenden Handwerk zur Ausbildung von Lehrlingen befugt ist; hat der selbständige Handwerker die zur Ausübung des zu betreibenden Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachgewiesen, so sind auch Art, Ort und Zeitpunkt dieser Prüfung sowie die Stelle, vor der die Prüfung abgelegt wurde, einzutragen;

f) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;

2. bei juristischen Personen

a) die Firma oder der Name der juristischen Person sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;

- b) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter;
- c) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
- d) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- e) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;
3. bei Personengesellschaften
- a) bei Personenhandelsgesellschaften die Firma, bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts die Bezeichnung, unter der sie das Handwerk betreiben, sowie der Ort und die Straße der gewerblichen Niederlassung;
- b) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- c) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der übrigen Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- d) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
- e) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle;
4. bei handwerklichen Nebenbetrieben
- a) Angaben über den Inhaber des Nebenbetriebes in entsprechender Anwendung der Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 2 Buchstabe a und b und Nummer 3 Buchstabe a und c;
- b) das zu betreibende Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke;
- c) Bezeichnung oder Firma und Gegenstand sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung des Unternehmens, mit dem der Nebenbetrieb verbunden ist;
- d) Bezeichnung oder Firma sowie Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung des Nebenbetriebes;
- e) Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit des Leiters des Nebenbetriebes und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;
- f) der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle.
- II. Abschnitt I gilt entsprechend für das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe. Dieses Verzeichnis braucht nicht die gleichen Angaben wie die Handwerksrolle zu enthalten. Mindestinhalt sind die wesentlichen betrieblichen Verhältnisse einschließlich der wichtigsten persönlichen Daten des Betriebsinhabers.
- III. In der Lehrlingsrolle dürfen folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:
1. bei den Auszubildenden
- a) die in der Handwerksrolle eingetragen sind:
Die Eintragungen in der Handwerksrolle, soweit sie für die Zwecke der Führung der Lehrlingsrolle erforderlich sind,
- b) die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind:
Die der Eintragung nach Abschnitt I 1a entsprechenden Daten mit Ausnahme der Daten zum Betriebsleiter zum Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle und der Angaben zu Abschnitt I 1e, soweit sie für die Zwecke der Lehrlingsrolle erforderlich sind;
2. bei den Ausbildern:
Familienname, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Art der fachlichen Eignung;
3. bei den Auszubildenden
- a) beim Lehrling:
Familienname, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Schulabschluß, Abgangsklasse,
- b) erforderlichenfalls bei gesetzlichen Vertretern:
Familienname, Vorname und Anschrift;
4. beim Ausbildungsverhältnis:
Ausbildungsberuf, Ausbildungszeit, Probezeit, Anschrift der Ausbildungsstätte, wenn diese vom Betriebssitz abweicht.“
63. In § 1 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 27a Abs. 1, § 27b Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2, § 42a Abs. 3 Satz 2, § 45 und § 85 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils
- a) die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“,
- b) die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“,
- c) die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“,

d) die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

64. In § 1 Abs. 3 zweiter Teilsatz und § 18 Abs. 3 zweiter Teilsatz wird jeweils das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Wörtern „umfaßt folgende“ das Wort „selbständige“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Meisterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn in jedem der vier Prüfungsteile im rechnerischen Durchschnitt ausreichende Prüfungsergebnisse erbracht und die für das Bestehen der einzelnen Teile vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Über das Bestehen der Prüfungsteile ist ein Zeugnis zu erteilen, aus dem die Prüfungsnote hervorgehen muß. Das Zeugnis über das Bestehen der Meisterprüfung insgesamt ist nach Ablegung des letzten Prüfungsteiles von dem zuletzt tätig gewordenen Meisterprüfungsausschuß zu erteilen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Rechts- und Sozialwesen“ durch die Wörter „Grundzüge des Rechts- und Sozialwesens“ ersetzt.

Artikel 3

Die EWG-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Nummern 17, 78, 89 bis 92, 94 und 95“ durch die Wörter „Nummern 17, 89 bis 91 und 93 bis 95“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§ 7 Abs. 3 Handwerksordnung) ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Nummern 89, 90, 91, 93 und 94 der Anlage A zur Handwerksordnung

außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) anzuerkennen ist.

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 in der Richtlinie 92/51/EWG aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, daß gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die höhere Verwaltungsbehörde. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muß spätestens vier Monate nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.“

Artikel 4

(1) Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk können aufgrund der Ermächtigung des § 45 Nr. 2 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der EWG-Handwerk-Verordnung können aufgrund der Ermächtigung des § 9 der Handwerksordnung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 5, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, § 95 Abs. 4 und § 96 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesausschusses für Berufsbildung“ durch die Wörter „des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.
2. In § 41 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesausschuß für Berufsbildung“ durch die Wörter „der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.
3. In § 97 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesausschuß für Berufsbildung“ durch die Wörter „der Ständige Ausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung“ ersetzt.

4. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „für drei“ durch die Wörter „längstens für fünf“ ersetzt.
5. § 112 wird wie folgt gefaßt:

„§ 112

Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 40 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und 4, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 3, § 94 Abs. 1 und § 95 Abs. 3 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).

(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, daß

gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muß spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.“

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut der Handwerksordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1994)**

Vom 20. Dezember 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1994 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

16 764 700 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1994 Kredite in Höhe von

8 832 880 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1994 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1992 und 1993 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 und 681 02 veranschlagten Beträge sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes

über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1995 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1994

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1992

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Investitionsfinanzierung
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin (entfällt ab 1994)
- Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen

| Titel und Funktion | Zweckbestimmung | Betrag für 1994 1 000 DM | Betrag für 1993 1 000 DM | Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM |
|--------------------|-----------------|-----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

| | | | | |
|------------|--|-------------------|-------------------|--------------|
| 862 01–691 | Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 1995 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig. | 11 370 000 | 11 500 000 | 10 206 156*) |
| 862 02–330 | Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 1 075 000 000 DM davon fällig: Jahr 1995 bis zu 595 000 000 DM Jahr 1996 bis zu 480 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig. | 2 430 000 | 2 380 000 | 1 225 974 |
| 681 01–029 | Dankesspende | 10 000 | 10 000 | 10 000 |
| 681 02–029 | Gewährung von Stipendien zur Begegnung junger Menschen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland Verpflichtungsermächtigung 1 200 000 DM davon fällig: Jahr 1995 bis zu 300 000 DM Jahr 1996 bis zu 300 000 DM Jahr 1997 bis zu 300 000 DM Jahr 1998 bis zu 300 000 DM | 1 600 | 300 | — |
| | Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel | | | |
| 862 03–731 | Investitionen von Seehafenbetrieben | — | 10 000 | 29 796 |
| | Gesamtausgaben | 13 811 600 | 13 900 300 | |

Abschluß

| | | |
|----------------------------------|-------------------|-------------------|
| Zuweisungen und Zuschüsse | 11 600 | 10 300 |
| Ausgaben für Investitionen | 13 800 000 | 13 890 000 |
| Gesamtausgaben | 13 811 600 | 13 900 300 |

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I.

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung der kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Kooperationsvorhaben können berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten . . . | 1 400 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | 6 570 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 200 Mio DM |
| d) Aufbauinvestitionen | 3 200 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten.

120 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In den neuen Bundesländern können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) mit ERP-Krediten gefördert werden.

1 599,6 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme kleiner und mittlerer Unternehmen.

- d) Allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

400 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 02

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|------------|
| a) Investitionen für Luftreinhaltung | 550 Mio DM |
| b) Investitionen für Abfallwirtschaft | 930 Mio DM |
| c) Investitionen für Abwasserreinigung | 420 Mio DM |
| d) Investitionen für rationelle Energieverwendung | 530 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

905 Mio DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Die Dankesspende läuft 1996 aus. Es soll eine Anschlußregelung getroffen werden, die dem Grundgedanken George Marshalls von der transatlantischen Solidarität Rechnung trägt, aber in deutscher Verantwortung liegt. Insbesondere sollen Stipendien an deutsche Studenten für Studienaufenthalte in den USA gewährt werden.

300 000 DM des veranschlagten Baransatzes sowie die Verpflichtungsermächtigung sind für einen jährlichen Zuschuß von 300 000 DM an die Studienstiftung des deutschen Volkes bestimmt, die das Auswahlverfahren der Stipendiaten zur Fortführung der McCloy-Stipendienstiftung übernommen hat.

Darüber hinaus soll etwa zehn deutschen Studierenden höherer Semester die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ausbildung ein Jahr lang an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten fortzusetzen. Schließlich soll aus diesem Titel ein längerfristig angelegtes Stipendienprogramm zur Förderung des Aufenthaltes von Studenten aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern in Deutschland begonnen werden.

Kap. 2

| Titel und Funktion | Zweckbestimmung | Betrag für 1994 1 000 DM | Betrag für 1993 1 000 DM | Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Ausgaben**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel****Titelgruppen**

| | | | | |
|-------------|--|--|---------|---------|
| Titelgr. 01 | Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten | | | (950) |
| 862 13–691 | Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden. | | — | 950 |
| Titelgr. 03 | Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen | | (1 000) | (2 362) |
| 685 31–171 | Wirtschaftsnahe Forschung | | 1 000 | 2 362 |
| | Gesamtausgaben | | 1 000 | |

Abschluß

| | |
|----------------------------------|-------|
| Zuweisungen und Zuschüsse | 1 000 |
| Ausgaben für Investitionen | — |
| Gesamtausgaben | 1 000 |

Berlin

Erläuterungen

Kap. 3

| Titel und Funktion | Zweckbestimmung | Betrag für 1994 1 000 DM | Betrag für 1993 1 000 DM | Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Ausgaben

| | | | | |
|------------|--|-----------------------|----------------|--------|
| 866 01-023 | Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds) | 190 000 | 100 000 | 93 174 |
| | Verpflichtungsermächtigung | 130 000 000 DM | | |
| | davon fällig: | | | |
| | Jahr 1996 bis zu | 100 000 000 DM | | |
| | Jahr 1997 bis zu | 30 000 000 DM | | |
| | Gesamtausgaben | 190 000 | 100 000 | |

Abschluß

| | | |
|----------------------------------|---------|---------|
| Ausgaben für Investitionen | 190 000 | 100 000 |
|----------------------------------|---------|---------|

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelsätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 4

| Titel und Funktion | Zweckbestimmung | Betrag für 1994 1 000 DM | Betrag für 1993 1 000 DM | Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Ausgaben

| | | | | |
|------------|---|-----------|-----------|-----------|
| 531 01-013 | Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen | 800 | 300 | 122 |
| 671 01-680 | Bearbeitungsgebühren | 1 100 | 1 100 | 73 |
| 575 01-928 | Verzinsung der Kredite | 2 748 200 | 2 177 700 | 1 270 305 |
| 683 01-852 | Erstattung von Steuernachzahlungen nach Veräußerung der DIAG | 3 000 | — | — |
| 870 01-680 | Inanspruchnahme aus Gewährleistungen | 10 000 | 7 000 | 6 680 |

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

| | | | | |
|------------|--|-----------|-----------|---|
| 831 01-853 | Kapitalerhöhung bei der Deutschen Ausgleichsbank | | 250 000 | — |
| | Gesamtausgaben | 2 763 100 | 2 436 100 | |

Abschluß

| | | | |
|----------------------------------|----------------|-----------|-----------|
| Sächliche Ausgaben | 1 900 | 1 400 | |
| Zinskosten | 2 748 200 | 2 177 700 | |
| Ausgaben für Investitionen | 13 000 | 257 000 | |
| | Gesamtausgaben | 2 763 100 | 2 436 100 |

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 831 22) und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagio-kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 683 01

Der Vertrag über den Verkauf der DIAG vom 20. Dezember 1989 enthält eine Steuerklausel, nach der dem Erwerber Steuernachzahlungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1988 zu erstatten sind. Es wird für 1994 mit Steuernachzahlungen von 3 Mio DM gerechnet.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 1992 163,8 Mio DM.

Kap. 5

| Titel und Funktion | Zweckbestimmung | Betrag für 1994 1 000 DM | Betrag für 1993 1 000 DM | Ist-Ergebnis 1992 1 000 DM |
|--------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |

Einnahmen

| | | | | |
|------------|--|-----------|-----------|-----------|
| 119 01-680 | Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen | 30 | 30 | 60 |
| 119 02-680 | Stundungs-, Verzugszinsen u. a. | 100 | 100 | 551 |
| 119 99-680 | Vermischte Einnahmen | 500 | 500 | 7 296 |
| 121 02-691 | Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapital- finanzierung | 500 | 1 000 | 1 523 |
| 141 01-680 | Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen . . . | 50 | 50 | 17 |
| 141 02-680 | Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen | — | — | 1 506 |
| 162 01-691 | Zinsen aus Darlehen | 3 076 180 | 2 405 210 | 2 102 280 |
| 162 03-872 | Sonstige Zinsen | 10 000 | 1 000 | 156 384 |
| 182 01-691 | Tilgung von Darlehen | 4 747 460 | 4 227 350 | 4 310 638 |
| 325 02-928 | Einnahmen aus Krediten | 8 832 880 | 9 632 160 | 7 970 512 |
| 331 02-680 | Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern | 97 000 | 170 000 | — |

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

| | | | | |
|------------|--|------------|------------|-----|
| 133 02-691 | Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13. | | — | 950 |
| | Gesamteinnahmen | 16 764 700 | 16 437 400 | |

Abschluß

| | | | |
|--------------------------------|-----------------|------------|------------|
| Verwaltungseinnahmen | 50 | 50 | |
| Übrige Einnahmen | 16 764 650 | 16 437 350 | |
| | Gesamteinnahmen | 16 764 700 | 16 437 400 |

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

| | |
|---|-------------------------|
| a) Kreditanstalt für Wiederaufbau | 1 383 000 000 DM |
| b) Deutsche Ausgleichsbank | 1 383 000 000 DM |
| c) Berliner Industriebank AG | 307 180 000 DM |
| d) Sonstige | 3 000 000 DM |
| | <u>3 076 180 000 DM</u> |

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

| | |
|---|-------------------------|
| a) Kreditanstalt für Wiederaufbau | 2 249 700 000 DM |
| b) Deutsche Ausgleichsbank | 1 803 000 000 DM |
| c) Berliner Industriebank AG | 686 760 000 DM |
| d) Sonstige | 8 000 000 DM |
| | <u>4 747 460 000 DM</u> |

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Bis einschließlich 1993 sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von 9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Abschluß

| Kap. | Bezeichnung | Einnahmen 1 000 DM | Ausgaben 1 000 DM | davon entfallen auf | | | |
|------|-----------------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------------------|-----------------------------|---|---------------------------|
| | | | | sächliche Ausgaben 1 000 DM | Zins- kosten 1 000 DM | Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM | Investitionen 1 000 DM |
| 1 | Investitionsfinanzierung | | 13 811 600 | | | 11 600 | 13 800 000 |
| 2 | Berlin (entfällt) | | | | | | |
| 3 | Exportfinanzierung . . . | | 190 000 | | | | 190 000 |
| 4 | Sonstige Ausgaben . . . | | 2 763 100 | 1 900 | 2 748 200 | | 13 000 |
| 5 | Einnahmen | 16 764 700 | | | | | |
| | | 16 764 700 | 16 764 700 | 1 900 | 2 748 200 | 11 600 | 14 003 000 |

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1992

| Funktion | Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen | DM |
|----------|---|-----------------------|
| 634 | Verarbeitende Industrie | 441 804 609 |
| 635 | Handwerk und Kleingewerbe | 2 411 062 370 |
| 641 | Handel | 1 286 924 509 |
| 650 | Fremdenverkehr | 362 767 560 |
| 670 | Sonstige Dienstleistungen | 514 294 910 |
| 680 | Sonstige Bereiche (Modernisierungsprogramm, Freie Berufe) | 4 789 428 088 |
| 691 | Betriebliche Investitionen (früher Zonenrandgebiet) | 399 873 773 |
| | Summe | 10 206 155 819 |

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

| Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig) | Ausgaben- soll 1993 | a) Bis einschl. 31. 12. 1992 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1994 b) VE 1993 c) VE 1994 | davon fällig | | | |
|--|---------------------------|--|---------------------|---------------------|--------------------|----------------|
| | | | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 ff. |
| in Mio DM | | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Kap. 1 | | | | | | |
| 862 01 Kleine und mittlere Unternehmen | 11 500,0 | a) — b) 2 119,6 c) 1 889,6 | — 2 119,6 — | — — 1 889,6 | — — — | — — — |
| 862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung | 2 380,0 | a) 255,0 b) 1 035,0 c) 1 075,0 | 255,0 650,0 — | — 385,0 595,0 | — — 480,0 | — — — |
| 681 01 Dankesspende | 10,0 | a) 30,0 b) — c) — | 10,0 — — | 10,0 — — | 10,0 — — | — — — |
| 681 02 Gewährung von Stipendien | 0,3 | a) — b) — c) 1,2 | — — — | — — 0,3 | — — 0,3 | — — 0,6 |
| Kap. 3 | | | | | | |
| 866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer | 100,0 | a) 250,0 b) 150,0 c) 130,0 | 70,0 — — | 180,0 100,0 — | — 50,0 100,0 | — — 30,0 |
| Summe | | b) 3 304,6 c) 3 095,8 | 2 769,6 — | 485,0 2 484,9 | 50,0 580,3 | — 30,6 |

Teil II

Finanzierungsübersicht

| | Teil I | |
|--|--------------------|------------|
| | ERP-Sondervermögen | |
| | Betrag für | |
| | 1994 | 1993 |
| | 1 000 DM | |
| Ermittlung des Finanzierungssaldos | | |
| 1. Ausgaben | 16 764 700 | 16 437 400 |
| (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages) | | |
| 2. Einnahmen | 7 931 820 | 6 805 240 |
| (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen) | | |
| 3. Finanzierungssaldo | 8 832 880 | 9 632 160 |
| Zusammensetzung des Finanzierungssaldos | | |
| 4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt | | |
| 4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 10 667 880 | 11 707 160 |
| 4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 1 835 000 | 2 075 000 |
| Saldo | 8 832 880 | 9 632 160 |
| 5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen | — | — |
| 6. Finanzierungssaldo | 8 832 880 | 9 632 160 |

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

| | Teil I | |
|---|--------------------|------------|
| | ERP-Sondervermögen | |
| | Betrag für | |
| | 1994 | 1993 |
| | 1000 DM | |
| 1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | | |
| 1.1 langfristig | 9 608 880 | 10 552 160 |
| 1.2 kurzfristig | 1 059 000 | 1 155 000 |
| Summe 1. | 10 667 880 | 11 707 160 |
| 2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung) | | |
| 2.1 Tilgung langfristiger Schulden | 785 000 | 945 000 |
| 2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden | 1 050 000 | 1 130 000 |
| Summe 2. | 1 835 000 | 2 075 000 |
| 3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt | 8 832 880 | 9 632 160 |

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

| | Stand am 31. 12. 1992 DM | Stand am 31. 12. 1991 DM |
|---|--------------------------------|--------------------------------|
| A. Bankguthaben | 2 302 971 065,29 | 44 813 373,64 |
| B. Darlehensforderungen | 41 823 132 948,27 | 33 950 305 026,14 |
| C. Sonstige Forderungen | | |
| 1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen | 67 124 769,39 | 530 202 660,86 |
| 2. Tilgungsforderungen | 248 434 703,46 | 835 179 980,02 |
| 3. Regreßforderungen | 3 511 683,41 | 3 615 183,41 |
| 4. Andere Forderungen | —,— | 680 460,89 |
| D. Beteiligungen | | |
| 1. Kreditanstalt für Wiederaufbau | 90 000 000,— | 90 000 000,— |
| 2. Deutsche Ausgleichsbank | 131 000 000,— | 131 000 000,— |
| 3. Berliner Industriebank AG | | |
| a) Grundkapital | —,— | 44 200 000,— |
| b) Genußrechtskapital | 40 000 000,— | 40 000 000,— |
| 4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms | 9 769 500,— | 11 969 500,— |
| | 44 715 944 669,82 | 35 681 966 184,96 |

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1992

| | |
|--|------------------|
| Darlehen | 5 035 694,06 DM |
| Zinsen | 43 551,65 DM |
| Gewährleistungen | 6 679 985,94 DM |
| Beteiligungen | |
| – EKF-Beteiligungen Berlin | 1 250 000,— DM |
| – Dividenden aus EKF-Beteiligungen | 178 875,05 DM |
| | 13 188 106,70 DM |

nach dem Stand vom 31. Dezember 1992

Passiva:

| | Stand am 31. 12. 1992 DM | Stand am 31. 12. 1991 DM |
|--|--------------------------------|--------------------------------|
| A. Vermögensbestand | 20 456 561 618,86 | 19 313 966 184,96 |
| B. Verbindlichkeiten | | |
| 1. längerfristige Kredite | 24 259 383 050,96 | 16 319 000 000,— |
| 2. kurzfristige Kredite | —,— | 49 000 000,— |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 44 715 944 669,82 | 35 681 966 184,96 |
| Verpflichtungen aus Gewährleistungen | 163 854 208,70 | 157 801 868,79 |

**Verordnung
über die hygienischen Anforderungen an Eiprodukte
(Eiprodukte-Verordnung) *)**

Vom 17. Dezember 1993

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, b und d und Nr. 3 und des § 19a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, und des § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
- auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und
- auf Grund des § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), der zuletzt gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 6. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden auf das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Eiprodukten, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind.

*) Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

1. Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. EG Nr. L 212 S. 87), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/684/EWG vom 19. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 376 S. 38),
2. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 62 S. 49),
3. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 173 S. 13).

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Lebensmittel, die unter Beigabe von Eiprodukten hergestellt worden sind,
2. Eiprodukte, die ohne Vorbehandlung in Betrieben hergestellt wurden, und dort zur unmittelbaren Herstellung von haltbar gemachten Lebensmitteln verwendet werden, die direkt an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Eiprodukte:
 - a) Erzeugnisse, die aus Eiern, ihren verschiedenen Bestandteilen oder deren Mischungen hergestellt worden sind; die Erzeugnisse können flüssig, konzentriert, getrocknet, kristallisiert, gefroren, tiefgefroren oder fermentiert sein; sie dürfen nur aus Eiern von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern (Puten), Perlhühnern oder Wachteln hergestellt worden sein;
 - b) Erzeugnisse nach Buchstabe a, denen andere Lebensmittel oder Zusatzstoffe beigegeben werden, soweit der Anteil dieser Zusätze nicht überwiegt;
2. Erzeugerbetrieb:

Betrieb, in dem Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden;
3. Betrieb:

Betrieb, in dem Eiprodukte hergestellt, vorbehandelt oder behandelt werden;
4. Knickeier:

Eier mit beschädigten, aber vollständigen Schalen und unversehrten Membranen;
5. Partie:

Menge der Eiprodukte, die unter den gleichen Bedingungen hergestellt, insbesondere in einem einzigen zusammenhängenden Arbeitsgang vorbehandelt und behandelt wird;
6. Sendung:

Menge der Eiprodukte, die gleichzeitig an denselben Bestimmungsort verbracht wird;

7. Vorbehandeln:

Anwendung eines anerkannten oder eines durch einen Rechtsakt der Organe der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Verfahrens bei der Herstellung von Eiprodukten zur Gewährleistung der Anforderungen der Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.1.2.

§ 3

**Inverkehrbringen, Herstellen
und Behandeln von Eiprodukten**

(1) Eiprodukte dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. in einem nach § 7 zugelassenen Betrieb hergestellt und behandelt,
2. unter Einhaltung der Anforderungen
 - a) nach Anlage 1 Kapitel II Nr. 3.2 vorbehandelt und
 - b) nach Anlage 1 Kapitel II Nr. 2.1, 4.1, 4.1.1 und 4.2 hergestellt und behandelt

worden sind.

(2) Eiprodukte dürfen nur

1. aus Eiern oder Eibestandteilen jeweils einer Tierart hergestellt und
2. unter Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 Kapitel II Nr. 2.2 bis 2.9, 3.1, 3.3 bis 3.7 und Kapitel III und IV hergestellt und behandelt werden.

(3) Für das Vorbehandeln von Eiprodukten dürfen nur Anlagen verwendet werden, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Im Falle der Pasteurisierung sind die Anforderungen der Anlage 1 Kapitel I Nr. 2.5 einzuhalten.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a kann die zuständige Behörde auf Antrag die Genehmigung erteilen, daß Eiprodukte, die in einem gemäß § 7 zugelassenen Betrieb nicht vorbehandelt worden sind, an einen anderen gemäß § 7 zugelassenen Betrieb abgegeben und dort vorbehandelt werden. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des § 5 Abs. 3 und die Anforderungen der Anlage 1 Kapitel II, Nr. 3.4 und Nr. 4 zu beachten. Ausnahmen nach Satz 1 dürfen nicht für Eiprodukte aus Enten- oder Gänseeiern sowie aus Salmonella infizierten Beständen erteilt werden.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a kann die zuständige Behörde ferner auf Antrag die Genehmigung erteilen, daß Eiprodukte ohne Vorbehandlung hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern

1. dies aus technologischen Gründen im Zusammenhang mit den aus Eiprodukten herzustellenden Lebensmitteln erforderlich ist,
2. der Herstellungsvorgang der unter Verwendung nicht vorbehandelter Eiprodukte hergestellten Lebensmittel nach einem dem Vorbehandlungsverfahren gleichwertigen Verfahren erfolgt,
3. die Eiprodukte
 - a) am Tage der Herstellung verwendet werden und bis dahin bei einer Produkttemperatur von höchstens +4 °C gelagert oder
 - b) tiefgefroren
 worden sind und

4. sichergestellt ist, daß sie nicht aus Enten- oder Gänseeiern, Knickeiern, Eiern aus Salmonella-infizierten Beständen oder aus von Packstellen an zugelassene Betriebe abgegebenen Eiprodukten hergestellt und behandelt worden sind.

§ 4

Verwendung von Zusatzstoffen

(1) Zur Verwendung bei der Vorbehandlung von Eiweiß (Eiklar) werden als Zusatzstoffe zugelassen:

1. Aluminium-Ammoniumsulfat und Aluminiumsulfat,
2. Ammoniumhydroxid zur Einstellung des pH-Wertes.

Die in Nummer 1 genannten Stoffe dürfen in einer Menge von höchstens 0,3 g/l Eiweiß zugesetzt werden. Der Gehalt an Ammoniumionen darf im fertigen Eiprodukt insgesamt 0,2 vom Hundert nicht überschreiten.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes besteht nicht die Verpflichtung, den Gehalt an den in Absatz 1 zugelassenen Zusatzstoffen kenntlich zu machen. Die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung über das Verzeichnis der Zutaten bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung über die Verwendung sonstiger Zusatzstoffe bleiben unberührt.

§ 5

Verpackung und Kennzeichnung von Eiprodukten

(1) Eiprodukte dürfen als Lebensmittel nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen und Behältnisse müssen so verschlossen sein, daß der Inhalt vor einer nachteiligen Beeinflussung geschützt ist.

(2) Bei Eiprodukten in Fertigpackungen, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind, sind zusätzlich anzugeben

1. die in Anlage 1 Kapitel V Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 vorgeschriebenen Angaben,
2. der Prozentsatz ihres Anteils an Eiprodukten, soweit es sich um Erzeugnisse nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b handelt,
3. die Geflügelart, wenn zu ihrer Herstellung andere Eier als Hühnereier verwendet worden sind.

(3) Bei Eiprodukten, die nicht nach Absatz 2 zu kennzeichnen sind, haben die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben auf den Behältnissen oder Packungen, bei Eiprodukten in Tankfahrzeugen in den Beförderungspapieren zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 4 zu erfolgen.

(4) In den Beförderungspapieren müssen die in Anlage 1 Kapitel V Nr. 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben aufgeführt sein.

(5) Bei Eiprodukten nach § 3 Abs. 4 ist zusätzlich auf den Behältnissen und in den Beförderungspapieren anzugeben:

1. Datum und Uhrzeit des Aufschlagens,
2. der Hinweis „nicht pasteurisiertes Eiprodukt – am Bestimmungsort vorzubehandeln“.

§ 6

Nicht zum Verzehr für Menschen geeignete Eiprodukte

(1) Eiprodukte, die als Lebensmittel nicht verkehrsfähig und die dazu bestimmt sind, für andere Zwecke in den Verkehr gebracht zu werden, müssen zum Verzehr für Menschen unbrauchbar gemacht und deutlich sichtbar durch den Hinweis „Nicht zum Verzehr geeignet“ gekennzeichnet werden.

(2) Eiprodukte sind zum Verzehr für Menschen unbrauchbar gemacht, wenn sie mit

1. mindestens 0,1 % Rosmarinöl,
2. mindestens 0,4 % Benzaldehyd oder
3. Fischmehl

vermengt sind. Im Falle von Satz 1 Nr. 3 muß der Fischmehlzusatz im Eiprodukt eindeutig wahrnehmbar sein.

§ 7

Zulassung von Betrieben

(1) Betriebe werden von der zuständigen Behörde auf Antrag unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zugelassen, wenn gewährleistet ist, daß die Anforderungen nach Anlage 1 Kapitel I und II Nr. 1 eingehalten werden.

(2) Die zuständige Behörde teilt die Zulassung und die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich mit. Dieses gibt die zugelassenen Betriebe sowie die Aufhebung der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Das Ruhen der Zulassung kann angeordnet werden, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Vorschriften über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.

§ 8

Registrierung von bestimmten Handelsbetrieben

Handelsbetriebe, die Eiprodukte aus Mitgliedstaaten beziehen oder Partien von Eiprodukten lediglich aufteilen, haben sich bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen. Ihnen wird auf Antrag eine Kontrollnummer erteilt.

§ 9

Betriebseigene Kontrollen und Nachweise

Wer Eiprodukte herstellt, vorbehandelt oder behandelt, hat Nachweise zu führen über

1. die Herkunft der Eier und deren Eignung zur Herstellung von Eiprodukten,
2. den Eingang und den Ausgang der Eiprodukte unter Angabe des Lieferanten, der Art und Menge, der Kennzeichnung sowie des Empfängers,
3. den Zeitpunkt, den Temperaturverlauf und das Verfahren der Vorbehandlung jeder Partie,

4. die Einhaltung der Lagertemperaturen gemäß Anlage 1 Kapitel IV Nr. 2,

5. die Ergebnisse der Laboruntersuchungen jeder Partie nach Maßgabe von Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.

Die Nachweise sind zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Personaluntersuchungen

Wer Eiprodukte herstellt oder behandelt und dabei mit diesen in Berührung kommt, hat sich Wiederholungsuntersuchungen im Abstand von 12 Monaten zu unterziehen und durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß Hinderungsgründe nach § 17 Abs. 1, 3 oder 4 des Bundes-Seuchengesetzes nicht vorliegen. § 18 Abs. 4 und 5 des Bundes-Seuchengesetzes findet Anwendung.

§ 11

Verfahren beim Verbringen von Eiprodukten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Sendungen von Eiprodukten aus Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf überprüft werden, ob die Eiprodukte den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können Sendungen auch während der Beförderung überwacht werden.

(2) Betriebe und Handelsunternehmen nach § 8, die Eiprodukte aus Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beziehen, haben auf Verlangen der zuständigen Behörde den Eingang von Eiprodukten anzuzeigen.

§ 12

Einfuhr von Eiprodukten

(1) Eiprodukte dürfen aus Drittländern in das Inland nur eingeführt werden, wenn

1. sie aus zugelassenen oder anerkannten Betrieben nach § 13 stammen, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind,
2. die Sendung von einer Bescheinigung begleitet ist, die nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage 2 entspricht, sofern sie nicht von einer nach einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebenen Bescheinigung begleitet ist, und
3. sie einer Einfuhruntersuchung nach Anlage 3 Nr. 1 unterzogen worden sind, es sei denn, die Eiprodukte werden über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt, der die Einfuhruntersuchung nach dieser Verordnung gleichwertigen Bestimmungen durchgeführt hat.

(2) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß die Eiprodukte nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung an den Herkunftsort zurückzubringen, sofern

gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Ansonsten sind die Eiprodukte einem Verfahren nach § 6 Abs. 2 zu unterziehen oder unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Vorschriften der Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 13

Anerkennung und Zulassung von Betrieben für die Einfuhr von Eiprodukten

(1) Betriebe in Drittländern, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in das Verzeichnis nach Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. EG Nr. L 212 S. 87), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/684/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 376 S. 38), aufgenommen sind, gelten als zugelassene Betriebe.

(2) Betriebe in Drittländern werden, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, vom Bundesministerium für Gesundheit anerkannt, wenn die oberste Veterinärbehörde des Herkunftslandes bestätigt hat, daß der Betrieb

1. die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,
2. für den Versand der dort hergestellten Eiprodukte in die Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist und
3. durch vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragte Tierärzte überprüft werden darf.

(3) Die Zulassung und die Anerkennung der Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 sowie deren Aufhebung werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 14

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Eiprodukte entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Eiprodukte, die als Lebensmittel nicht verkehrsfähig sind, entgegen § 6 Abs. 1 nicht unbrauchbar macht oder nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet.

(3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Zusatzstoffe zusetzt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer eine in § 14 Abs. 2 oder 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Eiprodukte herstellt oder behandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Eiprodukte in den Verkehr bringt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Anlage für die Vorbehandlung von Eiprodukten verwendet.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Eiprodukte herstellt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Eiprodukte in den Verkehr bringt oder
3. entgegen § 5 Abs. 2, 3, 4 oder 5 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht macht.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Satz 1 einen vorgeschriebenen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
2. entgegen § 9 Satz 2 einen Nachweis nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 den Eingang von Eiprodukten nicht anzeigt oder
2. entgegen § 12 Abs. 1 Eiprodukte einführt.

(8) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes einer Untersuchungs- oder Nachweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 16

Änderung der Teigwarenverordnung und der Speiseeisverordnung

(1) Die Verordnung über Teigwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281, 1859), wird wie folgt geändert:

1. In § 5a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „aus Drittländern“ eingefügt und das Wort „verbracht“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.
2. Die Anlage erhält die sich aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

(2) Die Verordnung über Speiseeis in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „aus Drittländern“ eingefügt und das Wort „verbracht“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.

2. Die Anlage erhält die sich aus der Anlage 5 zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eiprodukte-Verordnung vom

19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537, 1031), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), außer Kraft.

(2) Betriebe, die über eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 verfügen, gelten bis zum 1. Juli 1994 als zugelassene Betriebe im Sinne dieser Verordnung.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Kapitel I**1. Allgemeine Anforderungen**

Betriebe müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- 1.1 In den Räumen, in denen Eier gelagert oder Eiprodukte hergestellt oder behandelt werden, müssen
 - 1.1.1 Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, beständigem Material bestehen und so beschaffen sein, daß Wasser leicht ablaufen kann; zur Ableitung der Abwässer müssen abgedeckte, geruchssichere Abflüsse vorhanden sein;
 - 1.1.2 die Wände glatt, fest, undurchlässig und bis zu einer Höhe von mindestens zwei Metern, in Kühl- oder Lager-räumen mindestens bis in Lagerungshöhe, mit einem hellen, abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen sein. Ecken und Kanten auf Bodenhöhe müssen abgerundet oder ähnlich gestaltet sein, so daß sie leicht gereinigt werden können;
 - 1.1.3 Türen aus verschleiß- und korrosionsbeständigem Material bestehen; Holztüren müssen beidseitig eine glatte, undurchlässige Verkleidung aufweisen;
 - 1.1.4 Decken leicht zu reinigen und so gestaltet sein, daß eine Ansammlung von Schmutz, Schimmelbildung und mögliches Abblättern von Farbe sowie Kondensierung von Wasserdampf verhindert wird;
 - 1.1.5 ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung und gegebenenfalls zur gründlichen Entnebelung vorhanden sein;
 - 1.1.6 zur Beleuchtung ausreichende Vorrichtungen vorhanden sein;
 - 1.1.7 in größtmöglicher Nähe des Arbeitsplatzes in ausreichender Anzahl Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände mit fließendem heißem Wasser vorhanden sein. Die Hähne dürfen nicht von Hand oder mit dem Arm zu betätigen sein. Die Einrichtungen müssen fließendes warmes und kaltes oder auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser liefern und mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Einmalhandtüchern ausgestattet sein;
 - 1.1.8 in größtmöglicher Nähe des Arbeitsplatzes Einrichtungen zur Reinigung und zur Desinfektion der Arbeitsgeräte vorhanden sein.
- 1.2 Eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit glatten, undurchlässigen, abwaschbaren Wänden, Waschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung müssen vorhanden sein. Letztere dürfen keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben. Die Waschgelegenheiten müssen fließendes warmes und kaltes oder auf eine angemessene Temperatur vorgemischtes Wasser liefern und mit Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Hände sowie Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Die Hähne dürfen nicht von Hand zu betätigen sein.
- 1.3 Ein abgetrennter Raum und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren von Behältern sowie von festen und beweglichen Tanks müssen vorhanden sein, es sei denn, daß das Reinigen und Desinfizieren der Behältnisse und Tanks in anderen gleichwertigen Anlagen durchgeführt werden kann.
- 1.4 Eine Anlage zur Wasserversorgung, die ausschließlich Trinkwasser liefert, muß vorhanden sein.
- 1.5 Geeignete Einrichtungen zum Schutz gegen Ungeziefer (Insekten, Nagetiere usw.) müssen vorhanden sein.
- 1.6 Die Oberfläche der Geräte, Leitungen und Gegenstände, die mit den Eiprodukten in Berührung kommen, muß aus korrosionsbeständigem Material bestehen, das glatt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.

2. Zusätzliche Anforderungen an Betriebe

Ferner müssen in Betrieben vorhanden sein:

- 2.1 geeignete und ausreichend große Räume zur getrennten Lagerung der Eier und der fertigen Eiprodukte; sofern die Eier oder die Eiprodukte zu kühlen sind, müssen Kühlanlagen vorhanden sein, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperatur der Eiprodukte gewährleisten; die Einrichtungen für die Kühlung müssen mit einem Registrierthermometer oder Registrierfernthermometer ausgerüstet sein;
- 2.2 geeignete Einrichtungen zum Waschen und Desinfizieren verunreinigter Eier;
- 2.3 ein gesonderter Raum
 - 2.3.1 mit geeigneten Vorrichtungen zum Aufschlagen der Eier, zur Gewinnung des Eiinhaltes und zur Beseitigung der Schalen und Membranen;
 - 2.3.2 für andere als die unter Nummer 2.3.1 genannten Arbeitsgänge;
im Falle des Pasteurisierens der Eiprodukte kann dieses in dem unter Nummer 2.3.1 genannten Raum erfolgen, wenn der Betrieb über ein geschlossenes Pasteurisierungssystem verfügt, andernfalls muß es in dem unter Nummer 2.3.2 genannten Raum erfolgen. Im letzteren Fall sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Kontamination der Eiprodukte nach ihrer Pasteurisierung zu vermeiden;

- 2.4 geeignete Anlagen zur innerbetrieblichen Beförderung des Eiinhaltes;
- 2.5 Anlagen zur Vorbehandlung von Eiprodukten, die im Falle des Pasteurisierens mindestens ausgestattet sind mit
 - 2.5.1 einem automatischen Temperaturregler, Registrierthermometer und einem automatischen Sicherheitssystem, das eine unzureichende Erhitzung verhindert,
 - 2.5.2 einer angemessenen Schutzvorrichtung gegen die Vermischung von nicht pasteurisierten Eiprodukten mit pasteurisierten Eiprodukten und einem automatischen Aufzeichnungsgerät für diese Schutzvorrichtung;
- 2.6 einem Raum für die Lagerung sonstiger Lebensmittel und Zusatzstoffe;
- 2.7 einem geeigneten und abgetrennten Platz für die Lagerung von Einwegbehältnissen sowie für die Lagerung der Ausgangsmaterialien zur Herstellung dieser Behältnisse;
- 2.8 geeigneten Einrichtungen für das unverzügliche Entfernen und getrennte Lagern von leeren Eierschalen sowie von Eiern und Eiprodukten, die für den Genuß für Menschen nicht geeignet sind;
- 2.9 geeigneten Anlagen zur hygienischen Verpackung der Eiprodukte;
- 2.10 geeigneten Vorrichtungen zum Auftauen gefrorener Eiprodukte, die in einem zugelassenen Betrieb vorbehandelt und weiter verarbeitet werden sollen;
- 2.11 einem abgetrennten Raum für die Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Gegenständen zur Reinigung;
- 2.12 einem geeigneten Labor. Verfügt der Betrieb nicht über ein eigenes Labor, so sind die Laboruntersuchungen von einem Labor durchzuführen, das in der Lage ist, die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen. In letzterem Fall ist die zuständige Behörde darüber zu informieren. Die Untersuchungen müssen nach Methoden durchgeführt werden, die dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen.

Kapitel II

- 1. **Hygieneanforderungen an Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgerät in den Betrieben**
 - 1.1 Personen, die Eiprodukte herstellen oder behandeln, haben sich stets sauber zu halten. Sie haben insbesondere saubere Arbeitskleidung und Kopfbedeckung zu tragen. Sie sind gehalten, sich mehrmals während eines Arbeitstages, sowie bei jeder Wiederaufnahme der Arbeit die Hände zu waschen und zu desinfizieren. In den Arbeitsräumen und Lagerräumen für Eier und Eiprodukte darf nicht geraucht, gegessen, getrunken, gespuckt oder gekaut werden;
 - 1.2 Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte sind sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Sie sind am Ende der Tagesarbeit sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren, erforderlichenfalls mehrmals im Laufe eines Arbeitstages sowie bei Verunreinigung vor der Wiederverwendung. Im Anschluß an die Reinigung und Desinfektion müssen Arbeits- und Einrichtungsgegenstände gründlich mit Trinkwasser gespült werden;
 - 1.3 geschlossene Rohrleitungssysteme für die Beförderung von Eiprodukten müssen mit geeigneten Reinigungsvorrichtungen ausgestattet sein, die die Reinigung und Desinfektion aller Leitungsteile gewährleisten. Nach der Reinigung und Desinfektion sind die Reinigungs- und Desinfektionsmittel aus den Leitungen zu entfernen. Anschließend ist das Leitungssystem gründlich mit Trinkwasser zu spülen;
 - 1.4 die Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte dürfen nur zur Herstellung oder Behandlung von Eiprodukten benutzt werden, es sei denn, sie werden zur Herstellung oder Behandlung anderer Lebensmittel verwendet, durch die die Eiprodukte nicht nachteilig beeinflusst werden.
 - 1.5 Tiere sind aus den Räumen, in denen Eiprodukte hergestellt und behandelt werden, fernzuhalten. Ungeziefer (Nagetiere, Insekten usw.) sind systematisch zu bekämpfen.
- 2. **Anforderungen an Eier, die zur Herstellung von Eiprodukten verwendet werden sollen**
 - 2.1 Für die Herstellung von Eiprodukten dürfen nur nicht angebrütete, zum Genuß für Menschen geeignete Eier mit voll entwickelter und unbeschädigter Schale, Hühnereier nur im Sinne des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 173 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.
 - 2.2 Eier, die den Anforderungen nach Nummer 2.1 Satz 1 nicht entsprechen, sind unverzüglich in eine Einrichtung gemäß Kapitel I Nr. 2.8 zu verbringen.
 - 2.3 Die zur Herstellung von Eiprodukten bestimmten Hühnereier müssen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 121 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung, verpackt sein.
 - 2.4 Abweichend von Nummer 2.1 können Knickeier für die Herstellung von Eiprodukten verwendet werden, sofern sie von den Packstellen oder den Erzeugerbetrieben schnellstmöglich nach dem Anfallen an einen zugelassenen Betrieb geliefert und umgehend aufgeschlagen werden. In diesen Fällen müssen die Knickeier bis zum Aufschlagen bei einer Temperatur von höchstens +4 °C gelagert werden.

- 2.5 Eier und Eiprodukte, die in einem zugelassenen Betrieb einer Vorbehandlung unterzogen werden sollen, sind nach ihrer Ankunft und bis zu ihrer Verarbeitung in den Räumen gemäß Kapitel I Nr. 2.1 aufzubewahren. Die Innentemperatur dieser Räume muß gewährleisten, daß die Eier nicht nachteilig beinflusst werden. Eiprodukte sind bei den in Kapitel IV Nr. 2 vorgeschriebenen Temperaturen zu lagern. Tablette (Höckerlagen) mit Eiern dürfen nicht unmittelbar auf den Boden gestellt werden.
- 2.6 Eier sind in einem Raum auszupacken, der von dem Raum, in dem Eier aufgeschlagen werden, getrennt ist.
- 2.7 Die Eier sind in dem in Kapitel I Nr. 2.3.1 genannten Raum aufzuschlagen; Knickeier sind umgehend zu verarbeiten.
- 2.8 Verunreinigte Eier sind vor dem Aufschlagen zu reinigen; dies hat in einem Raum zu geschehen, der von dem Raum, in dem die Eier aufgeschlagen werden, oder jedem anderen Raum, in dem Eiinhalt behandelt wird, getrennt ist. Die Reinigung muß so erfolgen, daß die Kontamination oder sonstige Beeinträchtigung des Eiinhalts vermieden wird. Die Schalen müssen zum Zeitpunkt des Aufschlagens ausreichend trocken sein, damit Reste des Reinigungswassers nicht mit dem Eiinhalt in Berührung kommen.
- 2.9 Eier von Gänsen, Enten und Wachteln dürfen nicht mit Eiern von Hühnern, Truthühnern oder Perlhühnern im Betrieb gemeinsam befördert und verarbeitet werden. Vor Wiederaufnahme der Verarbeitung der von Hühnern, Truthühnern oder Perlhühnern stammenden Eier sind sämtliche Geräte und Einrichtungen zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Besondere Hygieneanforderungen an die Herstellung von Eiprodukten
- 3.1 Das Aufschlagen hat unabhängig vom angewandten Verfahren so zu erfolgen, daß Schalen und Membranen beseitigt werden und eine Kontamination des Eiinhaltes vermieden wird. Der Eiinhalt darf nicht durch Zentrifugieren oder Zerdrücken der Eier gewonnen werden. Die Eierschalen sind in einen Raum nach Kapitel I Nr. 2.8 zu verbringen. Auch das Zentrifugieren der leeren Schalen zur Gewinnung von Eiweißresten ist unzulässig, es sei denn, die Eiweißreste werden unmittelbar nach dem Zentrifugieren entsprechend § 6 Abs. 2 unbrauchbar gemacht.
- 3.2 Erfolgt das Aufschlagen der Eier und die Vorbehandlung im gleichen Betrieb, sind alle Teile des Eiproduktes vorbehaltlich Nummer 3.4 unverzüglich nach dem Aufschlagen einer Vorbehandlung zuzuführen. Bei der Wärmebehandlung ist eine geeignete Zeit-Temperatur-Kombination anzuwenden, um die Einhaltung der Beurteilungsmerkmale in Nummer 4.1.2 zu gewährleisten.
- Unzureichend vorbehandelte Partien sind unverzüglich einer erneuten Vorbehandlung in demselben Betrieb zu unterziehen.
- 3.3 Eiprodukte, die trotz Vorbehandlung zum Verzehr für Menschen nicht geeignet sind, müssen aussortiert, unschädlich beseitigt oder einem Verfahren nach § 6 Abs. 2 unterzogen werden. Diese Eiprodukte sind sofort in einen Raum entsprechend Anlage 1 Kapitel I Nr. 2.8 zu verbringen.
- 3.4 Erfolgt die Vorbehandlung abweichend von Nummer 3.2 nicht unverzüglich nach dem Aufschlagen, so ist der Eiinhalt unter hygienischen Bedingungen entweder tiefgefroren, gefroren oder bei einer Temperatur von höchstens 4 °C zu lagern. Die Lagerzeit bei 4 °C darf vierundzwanzig Stunden nicht überschreiten; dies gilt nicht für Bestandteile, die einer Entzuckerung unterzogen werden.
- 3.5 Das weitere Behandeln nach der Vorbehandlung ist so durchzuführen, daß eine erneute Kontamination der Eiprodukte ausgeschlossen ist; die Eiprodukte, die nicht bei Umgebungstemperaturen haltbar sind, sind sofort nach der Fermentation (Entzuckerung) zu trocknen oder auf eine Temperatur abzukühlen, die 4 °C nicht überschreitet. Sollen die Eiprodukte eingefroren werden, sind sie unmittelbar nach der Vorbehandlung einzufrieren.
- 3.6 Die vorbehandelten Eiprodukte sind bei den nach Kapitel IV Nr. 2 vorgeschriebenen Temperaturen zu lagern, bis sie zur Herstellung anderer Nahrungsmittel verwendet werden.
- 3.7 Die Herstellung von Eiprodukten aus Ausgangsstoffen, die nicht zur Herstellung von Lebensmitteln geeignet sind, ist auch zur technischen Verwendung unzulässig. Ausgenommen sind die in Nummer 3.1 Satz 4 und Nummer 3.2 Satz 3 genannten Fälle.
4. Probenahme, mikrobiologische und sonstige Beurteilungsmerkmale
- 4.1 Eiproduktpartien müssen nach der Vorbehandlung Stichprobenkontrollen unterzogen werden, die der Betrieb, in dem die Vorbehandlung stattgefunden hat, vornimmt.
- 4.1.1 Probenahme:
- Von einer Eiproduktpartie sind 10 Proben mit jeweils etwa 50 g wie folgt zu ziehen:
- Bei Vorliegen von 10 Packstücken ist aus jedem Packstück eine Probe zu entnehmen.
- Besteht die Partie aus weniger als 10 Packstücken, ist zunächst aus allen Packstücken jeweils eine Probe zu nehmen. Die restlichen Proben sind aus jeweils einem bereits beprobten Packstück nach dem Zufallsprinzip zu entnehmen.

Besteht die Partie aus mehr als 10 Packstücken, sind die 10 Proben aus nicht mehr als jeweils einem Packstück nach dem Zufallsprinzip zu entnehmen.

Sofern sich das Eiprodukt in Großbehältern befindet, sind die 10 Proben, verteilt über die Gesamtzahl der Behälter zu ziehen.

Jede gezogene Probe ist auf Salmonellen und jede zweite der 10 gezogenen Proben ist auf die aerobe mesophile Keimzahl, auf Enterobacteriaceae und Staphylococcus aureus zu untersuchen.

4.1.2 Mikrobiologische Beurteilungsmerkmale:

Eiprodukte müssen bei Stichprobenkontrollen nach dem Vorbehandeln folgende Anforderungen erfüllen:

| Keimart oder Keimgruppe | n | c | m | M | Bezugsgröße |
|----------------------------|----|---|-----------------|-----------------|--------------|
| Salmonella: | 10 | 0 | 0 | | 25 g oder ml |
| Aerobe mesophile Keimzahl: | 5 | 2 | 10 ⁴ | 10 ⁶ | 1 g oder ml |
| Enterobacteriaceae: | 5 | 2 | 10 | 10 ² | 1 g oder ml |
| Staphylococcus aureus: | 5 | 0 | 0 | | 1 g oder ml |

Definitionen:

n: Anzahl der zu untersuchenden Proben;

c: kennzeichnet bei der Untersuchung auf Salmonellen und Staphylococcus aureus die Anzahl der Proben, die nicht über dem Wert m liegen dürfen; bei der Feststellung der aeroben mesophilen Keimzahl und der Enterobacteriaceae ist c die Anzahl der Proben, die zwischen den Grenzwerten m und M liegen dürfen;

m: ist bei der Untersuchung auf Salmonella und Staphylococcus aureus der obere Grenzwert, der von keiner Probe überschritten werden darf; bei der Bestimmung der aeroben mesophilen Keimzahl und der Untersuchung auf Enterobacteriaceae ist es der untere Grenzwert, über dem nur die unter c genannte Zahl von Proben liegen darf;

M: ist bei der Bestimmung der aeroben mesophilen Keimzahl und der Untersuchung auf Enterobacteriaceae der obere Grenzwert, der von keiner Probe überschritten werden darf.

Für die mikrobiologischen Untersuchungen sind die Methoden der Amtlichen Sammlung nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzuwenden.

4.2 Sonstige Beurteilungsmerkmale:

Eiproduktpartien müssen bei Stichprobenkontrollen ferner die unter Nummer 4.2.2 genannten Anforderungen erfüllen.

4.2.1 Probenahme:

Zu untersuchen sind fünf repräsentativ gezogene Proben einer Partie. Sofern vorbehandelte Eiprodukte untersucht werden, kann das gleiche Stichprobenmaterial wie für die mikrobiologische Untersuchung verwendet werden. Es sind fünf Proben mit jeweils 50 ml bzw. 50 g nach dem Zufallsprinzip aus der Partie zu ziehen. Werden solche Proben nicht innerhalb von 30 Minuten der Analyse zugeführt, sind sie unmittelbar nach der Probenahme so aufzubewahren und zu befördern, daß keine die Analysenwerte beeinflussenden Veränderungen an dem Produkt auftreten.

4.2.2 Produktmerkmale:

In keiner der fünf Proben einer Partie Eiprodukte darf der Gehalt an Bernsteinsäure 25 mg/kg Ei-Trockenmasse überschreiten. Bei Bestimmung des Milchsäuregehaltes darf von fünf Proben einer Eiproduktepartie nur eine Probe zwischen 600 und 1000 mg/kg Ei-Trockenmasse aufweisen. Keine Probe darf einen Milchsäuregehalt von mehr als 1000 mg/kg Ei-Trockenmasse aufweisen. Diese Parameter gelten nicht für Partien, bei denen die Vorbehandlung durch ein Fermentationsverfahren durchgeführt worden ist, durch das der Milchsäure- oder Bernsteinsäuregehalt beeinflußt wird. Bei fermentierten Erzeugnissen sind diese Werte vor der Fermentierung zu bestimmen.

In keiner der fünf Proben einer Partie Eiprodukte darf der Gehalt an β -hydroxy-Buttersäure 10 mg/kg Ei-Trockenmasse überschreiten.

Für die Untersuchungen sind die Methoden der Amtlichen Sammlung nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes anzuwenden.

Reste von Schalen, Membranen und anderen Teilchen in den Eiprodukten dürfen 100 mg/kg des Eiproduktes nicht überschreiten.

- 1.2 im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Herkunftslandes,
in der Mitte die Zulassungsnummer des Betriebes,
im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen:
CEE – EEC – EEG – EOK – EWG – EØF;
für Eiprodukte aus Betrieben im Inland dürfen jedoch nur die Buchstaben D und EWG verwendet werden;
- 1.3 die Temperatur, bei der die Eiprodukte gelagert oder befördert werden müssen;
- 1.4 die Partienummer.
2. Die Beförderungspapiere müssen folgende Angaben enthalten:
 - 2.1 die Bezeichnung des Erzeugnisses, einschließlich der Geflügelart, von der die Eier stammen,
 - 2.2 die Partienummer,
 - 2.3 den Bestimmungsort sowie den Namen und die Anschrift des ersten Empfängers.
3. Die Angaben unter den Nummern 1 und 2 haben in der oder in den Amtssprachen des jeweiligen Bestimmungslandes zu erfolgen.

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 1 Nr. 2)

**Genußtauglichkeitsbescheinigung
für eingeführte Eiprodukte
nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 der Eiprodukte-Verordnung**

Herkunftsland:
Zuständiges Ministerium:
Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Art des Eiproduktes mit Angabe der Tierart:
Art der Verpackung¹⁾:
Anzahl der Packstücke der Sendung:
Menge des Inhalts je Packstück
nach Volumen oder Gewicht¹⁾:
Kennzeichnung der Sendung:
Partienummer(n):
Anzahl der Packstücke je Partie:

II. Herkunft der Ware

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Ware

Name und Anschrift des Empfängers:
Art und Kennzeichen des Transportmittels²⁾:
Die Ware wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort)

IV. Angaben zur Behandlung der Ware

Name und Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebes:
.....
Art der Vorbehandlung:
Zeitpunkt der Vorbehandlung:
Verwendete Hilfs- oder Konservierungsstoffe:
Prozentualer Eianteil (sofern Zusatzstoffe
oder andere Lebensmittel beigegeben werden):

V. Bescheinigung

Der unterzeichnende amtliche Tierarzt/Die unterzeichnende zuständige Behörde bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Ware

- 1. aus einem Betrieb stammt, der nach § 13 Abs. 2 der Eiprodukte-Verordnung anerkannt ist,
- 2. unter Einhaltung der Bestimmungen der Eiprodukte-Verordnung hergestellt, vorbehandelt, behandelt und befördert worden ist.

.....
(Ort und Datum) (Dienstsiegel) (Amtlicher Tierarzt/zuständige Behörde)

¹⁾ Besteht eine Sendung aus Packstücken verschiedener Art und Größe, sind diese nach Anzahl und Inhaltsmenge getrennt anzugeben.
²⁾ Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

Anlage 3

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 3)

**Einfuhruntersuchung
von Eiprodukten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3**

1. Einfuhruntersuchung:

Von jeder einzuführenden Eiproduktepartie sind 2 Stichproben nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.1 zu entnehmen und zu untersuchen.

2. Beurteilung:

Liegen die Werte für aerobe mesophile Keime und Enterobacteriaceae zwischen m und M sind weitere drei Proben zu ziehen. Die drei Nachproben sind zusammen mit den beiden ersten Stichproben gemäß Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.1.2 zu beurteilen. Wird von den dort genannten Kriterien abgewichen, ist die Partie von der Einfuhr zurückzuweisen.

Liegt einer der Werte für aerobe mesophile Keime und für Enterobacteriaceae über M oder in bezug auf Salmonella oder Staphylococcus aureus über m, ist die Partie von der Einfuhr zurückzuweisen.

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Teigwaren,
die unter Verwendung von Eiprodukten hergestellt worden sind**

Herkunftsland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Art der Teigware:

Kennzeichen der Herstellungseinheit
(Chargennummer):

Art der Verpackung:

Anzahl der Behältnisse:

Angabe der Menge der Ware nach Gewicht:

Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

Name und Anschrift des Absenders:

III. Bestimmung der Ware

Name und Anschrift des Empfängers:

Art und Kennzeichen des Transportmittels*):

Die Ware wird versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort)

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnende amtliche Tierarzt/Die unterzeichnende zuständige Behörde bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Ware unter Verwendung von Eiprodukten hergestellt worden ist, die

1. aus Betrieben stammen, die nach § 13 Abs. 2 der Eiprodukte-Verordnung anerkannt sind,
2. unter Einhaltung der Anforderungen der Eiprodukte-Verordnung hergestellt, vorbehandelt, behandelt und befördert worden sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Amtlicher Tierarzt/zuständige Behörde)

*) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

Anlage 5

(zu § 16 Abs. 2)

**Amtliche Bescheinigung
für die Einfuhr von Speiseeis und Halberzeugnissen für Speiseeis,
die unter Verwendung von Eiprodukten hergestellt worden sind**

Herkunftsland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Ware

Art des Speiseeises oder Halberzeugnisses für Speiseeis:

Kennzeichnung der Herstellungseinheit (Chargennummer):

Art der Verpackung:

Anzahl der Behältnisse:

Angabe der Menge der Ware nach Volumen:

Kennzeichnung der Sendung:

II. Herkunft der Ware

Name und Anschrift des Herstellerbetriebes:

Name und Anschrift des Transportmittels*):

Die Ware wird versandt

von

(Versandort)

nach

(Bestimmungsort)

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnende amtliche Tierarzt/Die unterzeichnende zuständige Behörde bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Ware unter Verwendung von Eiprodukten hergestellt worden ist, die

1. aus Betrieben stammen, die nach § 13 Abs. 2 der Eiprodukte-Verordnung anerkannt sind,
2. unter Einhaltung der Bestimmungen der Eiprodukte-Verordnung hergestellt, vorbehandelt, behandelt und befördert worden sind.

.....
(Ort und Datum).....
(Dienstsiegel).....
(Amtlicher Tierarzt/zuständige Behörde)

*) Bei Versand mit Eisenbahn oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit Schiff der Name des Schiffes, bei Versand mit Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen
Vom 20. Dezember 1993**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1, des § 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sondermaßnahmen für Leinsamen vom 7. Juli 1993 (BGBl. I S. 1149) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
zur Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung und der Aromenverordnung*)**

Vom 20. Dezember 1993

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Extraktionslösungsmittelverordnung

Die Extraktionslösungsmittelverordnung vom 8. November 1991 (BGBl. I S. 2100), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden hinter dem Wort „Aceton“ folgende Worte angefügt:

„; darf nicht bei der Raffinierung von Oliventresteröl verwendet werden“.

2. Anlage 2 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3)

Beschränkt verwendbare Extraktionslösungsmittel

| Nr. | Stoff | verwendbar für | Restgehalt in extrahierten Lebensmitteln höchstens |
|-----|--------------------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. | Hexan ¹⁾ | Herstellung und Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter Herstellung von Proteinerzeugnissen und entfettetem Mehl Herstellung von entfetteten Getreidekeimen Herstellung von entfetteten Sojaerzeugnissen | 5 mg/kg in Fett, Öl und Kakaobutter 10 mg/kg im Lebensmittel, das das Proteinerzeugnis oder das entfettete Mehl enthält 5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen 30 mg/kg im Sojaerzeugnis, wie es an den Endverbraucher abgegeben wird |
| 2. | Methylacetat | Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee Herstellung von Zucker aus Melasse | 20 mg/kg in Kaffee oder Tee 1 mg/kg in Zucker |
| 3. | Ethylmethylketon ²⁾ | Fraktionierung von Fetten und Ölen Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee | 5 mg/kg in Fett und Öl 20 mg/kg in Kaffee und Tee |
| 4. | Dichlormethan | Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee | 2 mg/kg in geröstetem Kaffee und 5 mg/kg in Tee |
| 5. | Methanol | Lebensmittel allgemein | 10 mg/kg |
| 6. | Propan-2-ol | Lebensmittel allgemein | 10 mg/kg |

¹⁾ Erzeugnis, das hauptsächlich aus aliphatischen gesättigten Kohlenwasserstoffen mit 6 Kohlenstoffatomen besteht und zwischen 64 °C und 70 °C destilliert. Die gleichzeitige Verwendung mit Ethylmethylketon ist nicht zulässig.

²⁾ Die gleichzeitige Verwendung mit Hexan ist nicht zulässig.“

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 92/115/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 zur ersten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 409 S. 31) in deutsches Recht umgesetzt.

**Zweiundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 20. Dezember 1993

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), Nummer 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296), und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 1993 (BGBl. I S. 926), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 596 erhält folgenden Zusatz:
„- zur oralen und rektalen Anwendung -“.
2. Folgende Positionen werden angefügt:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG |
|----------|--|--|
| 816 | Adapalen und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 817 | Almitrin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 818 | Alprostadil und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 819 | Amlodipin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 820 | Amrinon und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 821 | Buserelin und seine Salze - zur Behandlung der Endometriose bei Menschen in Zubereitungen zur nasalen Anwendung - | 1. Januar 1999 |
| 822 | Carboplatin | 1. Januar 1999 |
| 823 | Ciclosporin - zur Vorbeugung der Transplantat-Abstoßung und bei schwerer endogener Uveitis - | 1. Januar 1999 |
| 824 | Ciprofloxacin und seine Salze - zur Anwendung am Auge - | 1. Januar 1999 |
| 825 | Corticoliberin human und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 826 | Dexfenfluramin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 827 | Eflornithin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 828 | Erythropoetin human | 1. Januar 1999 |
| 829 | Etodolac und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 830 | Flupirtin und seine Salze - zur parenteralen Anwendung - | 1. Januar 1999 |
| 831 | Fluticason und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 832 | Guanabenz und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 833 | Indanazolin und seine Salze - zur Anwendung bei Kleinkindern - | 1. Januar 1999 |
| 834 | Interferon gamma | 1. Januar 1999 |
| 835 | Lamotrigin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 836 | Lenograstim | 1. Januar 1999 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG |
|----------|--|--|
| 837 | Levodropropizin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 838 | Loracabef und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 839 | Nedocromil und seine Salze – zur Anwendung bei saisonaler allergischer Rhinitis – – zur Anwendung am Auge – | 1. Januar 1999 |
| 840 | Nitrendipin und seine Salze – als Lösung zur Behandlung der hypertensiven Krise – | 1. Januar 1999 |
| 841 | Nizatidin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 842 | Paclitaxol und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 843 | Pentostatin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 844 | Pergolid und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 845 | Phospholipide aus Schweinelunge | 1. Januar 1999 |
| 846 | α_1 - Proteinaseninhibitor human in Humanplasmaproteinfraktion | 1. Januar 1999 |
| 847 | Reviparin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 848 | Risperidon und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 849 | Temocillin und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 850 | Thymostimulin | 1. Januar 1999 |
| 851 | Topisetron und seine Salze | 1. Januar 1999 |
| 852 | Urofollitropin – zur multifollikulären Stimulation für eine künstliche Befruchtung – | 1. Januar 1999 |
| 853 | Zubereitungen aus Benazepril und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen | 1. Januar 1999 |
| 854 | Zubereitungen aus Felodipin und seinen Salzen und Metoprolol und seinen Salzen | 1. Januar 1999 |
| 855 | Zubereitungen aus Goserelin und seinen Salzen und Poly(glycolsäure, milchsäure) 1 : 1 – zur Anwendung bei Prostata- und Mammakarzinomen – – zur Anwendung bei Endometriose und Myomen – | 1. Januar 1999 |
| 856 | Zubereitungen aus Monensin und seinen Salzen und Poly(glycolsäure, milchsäure) 4 : 1 – zur Anwendung bei Tieren – | 1. Januar 1999 |
| 857 | Zubereitungen aus Ramipril und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen | 1. Januar 1999 |
| 858 | Zubereitungen aus Ramipril und seinen Salzen und Piretanid und seinen Salzen | 1. Januar 1999 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 A - Entgelt bezahlt

| Lfd. Nr. | Bezeichnung | Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG |
|----------|--|--|
| 859 | Zubereitungen aus Tazobactam und seinen Salzen und Piperacillin und seinen Salzen | 1. Januar 1999 |
| 860 | Zubereitungen aus Tiletamin und seinen Salzen und Zolazepam und seinen Salzen - zur Anwendung bei Tieren - | 1. Januar 1999 |
| 861 | Zubereitungen aus Bisoprolol und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen | 1. Januar 1999 |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer